



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Graz hat als Rekurs- und Berufungsgericht durch die Richter Dr. Waldner (Vorsitz), Dr. Kanduth und Mag. Stadlmann in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei **Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark**, Hauptplatz 4, 8820 Neumarkt in der Steiermark, vertreten durch die Piaty Müller-Mezin Schoeller Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG in Graz, gegen die beklagten Parteien und Gegner der gefährdeten Parteien 1. **ZNN – Zukunft Neues Neumarkt**, Wienerstraße 2, 8820 Neumarkt in der Steiermark, 2. **Nina Feichter**, BA MA MHC, geboren am 8. Juni 1982, Hauskrankenpflegerin, Neudorf 322, 8812 Neumarkt in der Steiermark, und 3. **Ing. Josef Reibling**, MSc, geboren am 15. März 1965, Angestellter, Bergstraße 14, 8820 Neumarkt in der Steiermark, alle vertreten durch Dr. Gerald Ruhri, Dr.<sup>in</sup> Claudia Ruhri und Mag. Christian Fauland, Rechtsanwältin und Rechtsanwälte in Graz, wegen **Unterlassung** (Streitwert nach JN/GGG: EUR 30.500,00; nach RATG: EUR 20.000,00), **Widerruf** (Streitwert nach JN/GGG/RATG: EUR 500,00) und **Veröffentlichung des Widerrufs** (Streitwert nach JN/GGG/RATG: EUR 500,00), über die Berufung und den Rekurs der beklagten Parteien und Gegner der gefährdeten Partei (Berufungsinteresse: EUR 31.500,00; Rekursinteresse: EUR 30.500,00) gegen das Urteil und die einstweilige Verfügung des Landesgerichtes Leoben vom 9. Jänner 2023, 26 Cg 34/22a-27, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt (Spruchpunkt 1.) und beschlossen (Spruchpunkt 2.):

Der Berufung und dem Rekurs wird **Folge** gegeben.

Die angefochtene Entscheidung wird einschließlich der Kostenentscheidung dahingehend **abgeändert**, dass sie wie folgt lautet:

„1. Die Klagebegehren, die Beklagten seien schuldig,

1.1. die Behauptungen und/oder die Verbreitung der Äußerung, der Bürgermeister der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, Josef Maier,

a) habe für die Museumserrichtung am Hauptplatz im ehemaligen Gemeindeamt ca. EUR 500.000,00 ausgeben lassen,

b) vernichte im Zusammenhang mit dem Abriss des Pflgewohnhauses entgegen gesetzlicher Regelungen Gemeindevermögen und/oder habe eine Vermögensvernichtung in Reinkultur zu verantworten, da er mit dem Abriss des Gebäudes einen Verlust von Mieteinnahmen von EUR 100.000,00 pro Jahr und/oder EUR 5.000.000,00 in 50 Jahren verursache und/oder vernichte damit im Zusammenhang in Neumarkt offensichtlich Millionen,

c) lüge offensichtlich in Gemeinderatssitzungen,

d) vertreibe alleinverantwortlich potentielle Investoren aus dem Gemeindegebiet, weshalb man sogar versucht sein könne, das Wort „Amtsmissbrauch“ in den Mund zu nehmen,

e) habe einen Monatsverdienst und Doppelbezug von ca. EUR 8.000,00,

und/oder damit sinngleiche Äußerungen zu unterlassen;

1.2. die unter 1.1. genannten Behauptungen binnen drei Monaten ab Rechtskraft des Urteils

a) gegenüber sämtlichen Bürgern der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark mittels Postwurfsendung an sämtliche Haushalte der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark nachweislich und auf Kosten der beklagten Parteien als unwahr zu widerrufen, wobei die Parteien und ihre Vertreter sowie das Wort „unwahr“ in Fettdruck sowie das Wort „Widerruf“ in Fettdruck und in Pkt 16 Schriftgröße wiederzugeben sind,

b) gegenüber den Lesern der Kleinen Zeitung durch Abdruck in der Tageszeitung „Kleine Zeitung“, Ausgabe „Murtal/Murau“, dort auf einer rechten Seite, eingerahmt in einem schwarzen Kasten, das Wort „Widerruf“ in Fettdruck und in der Größe einer Artikelüberschrift wie im redaktionellen Teil üblich, ansonsten in der Schriftgröße redaktioneller Textbeiträge sowie die Streitteile und ihre Vertreter fett und gesperrt, im redaktionellen Teil auf eigene Kosten als unwahr zu widerrufen, sowie

c) durch Einstellung in die Homepage „www.znn.or.at“ eingerahmt in einen schwarzen Kasten, das Wort „Widerruf“ in Fettdruck und in der Größe der Bezeichnung der Webseite „znn“, ansonsten in der Schriftgröße redaktioneller Textbeiträge sowie die Streitteile und ihre Vertreter fett und gesperrt auf eigene Kosten als unwahr zu widerrufen, wobei diese Veröffentlichung für die Dauer von dreißig Tagen jeweils als erstes und/oder aktuellstes Posting/aktuellste Veröffentlichung durchgehend aufzuscheinen hat,

in eventu:

dies in einer vom Gericht zu bestimmenden Art und Weise und/oder einem vom Gericht zu bestimmenden Printmedium,

werden **abgewiesen**.

2. Der Antrag der klagenden Partei, zur Sicherung ihres Anspruchs gegen die beklagten Parteien auf Unterlassung weiterer ehrverletzender oder kreditschädigender Behauptungen und/oder Verbreitung solcher Äußerungen, worauf die Unterlassungsklage gerichtet werde, die beklagten Parteien ab sofort zu verpflichten, die Behauptungen und/oder die Verbreitung der Äußerung, der Bürgermeister der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, Josef Maier,

a) habe für die Museumserrichtung am Hauptplatz im ehemaligen Gemeindeamt ca. EUR 500.000,00 ausgeben lassen,

b) vernichte im Zusammenhang mit dem Abriss des Pfliegewohnhauses entgegen gesetzlicher Regelungen Gemeindevermögen und/oder habe eine Vermögensvernichtung in Reinkultur zu verantworten, da er mit dem Abriss des Gebäudes einen Verlust von Mieteinnahmen von EUR 100.000,00 pro Jahr und/oder EUR 5.000.000,00 in 50 Jahren verursache und/oder vernichte damit im Zusammenhang in Neumarkt offensichtlich Millionen,

c) lüge offensichtlich in Gemeinderatssitzungen,

d) vertreibe alleinverantwortlich potentielle Investoren aus dem Gemeindegebiet, weshalb man sogar versucht sein könne, das Wort „Amtsmissbrauch“ in den Mund zu nehmen,

e) habe einen Monatsverdienst und Doppelbezug von ca. EUR 8.000,00,

und/oder damit sinngleiche Äußerungen zu unterlassen,

wird **abgewiesen**.

3. Die klagende Partei ist schuldig, den beklagten Parteien binnen 14 Tagen die mit EUR 9.737,35 (darin EUR 1.622,89 Umsatzsteuer) bestimmten Kosten des Verfahrens erster Instanz zu ersetzen.“

Die klagende Partei ist schuldig, den beklagten Parteien binnen 14 Tagen die mit EUR 4.217,04 (darin EUR 1.401,90 Pauschalgebühr und EUR 469,19 Umsatzsteuer) bestimmten Kosten des Rekurs- und Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt hinsichtlich jedes einzelnen Unterlassungsanspruches zu 1.1. a) bis e) samt den darauf bezogenen Widerrufs- und

Veröffentlichungsbegehren 1.2. a) bis c) und jedes einzelnen Sicherungsbegehrens zu 2. a) bis e) gegen jeden einzelnen Beklagten jeweils nicht EUR 5.000,00.

Die Revision und der Revisionsrekurs sind **jedenfalls unzulässig**.

### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Die Gemeinde Neumarkt in der Steiermark wird von einer Koalition zwischen ÖVP und SPÖ regiert, wobei der Bürgermeister Josef Maier der ÖVP-Fraktion angehört.

Die Zweitbeklagte und der Drittbeklagte sind Mitglieder der erstbeklagten Bürgerliste sowie auch Gemeinderäte der erstbeklagten Gemeinderatsfraktion „ZNN - Zukunft Neues Neumarkt“ und gehören sohin der Opposition im Gemeinderat an.

Von Seiten der Erstbeklagten wird regelmäßig die Druckschrift „Zukunft Neues Neumarkt“ veröffentlicht sowie die Website <https://www.znn.or.at> und die Facebookseite mit dem Profilnamen „Bürgerliste Neumarkt - Bürgerliste Zukunft Neues Neumarkt“ betrieben.

Die Erstbeklagte gibt auf ihrer Website unter der Rubrik „Über uns“ an wie folgt:

„Wir sind parteipolitisch unabhängige Kandidatinnen und Kandidaten und können somit alle Bürgerinnen und Bürger in unserer Gemeinde unvoreingenommen vertreten.“

Im Impressum findet sich unter der Überschrift „Haftungsausschluss“ unter anderem folgender Satz:

„ZNN ist eine im Gemeinderat vertretene unabhängige Bürgerliste in der Marktgemeinde Neumarkt.“

Auf der Website ist eine Liste der Mitglieder der Erstbeklagten veröffentlicht. Auf dieser Liste finden sich an oberster Reihung namentlich genannt die Zweitbeklagte und der Drittbeklagte, jeweils mit Anführung ihrer Funktion als Gemeinderat sowie der E-Mail-Kontaktdaten. In weiterer Folge werden zahlreiche weitere Mitglieder namentlich samt E-Mail-Kontaktdaten genannt, darunter etwa auch Bernhard Walzer und Reinhardt Racz.

Es handelt sich bei der Erstbeklagten um einen Verband von Personen, die gemeinsame Interessen vertreten. Die Erstbeklagte ist weder als Verein noch als politische Partei eingetragen. Dem Bürgermeister wurde entsprechend der Regelung in § 15 Abs 3 Steiermärkische (richtig:) Gemeindeordnung die Zweitbeklagte als Fraktionsvorsitzende der Erstbeklagten und der Drittbeklagte als deren Stellvertreter bekannt gegeben. Der Bestand der Erstbeklagten ist unabhängig vom Wechsel ihrer Mitglieder, ihre Interessen sind von jenen ihrer Mitglieder zu trennen und es stehen ihr die von der Geschäftsordnung und der Steiermärkischen Gemeindeordnung eingeräumten Befugnisse zu. Die Erstbeklagte ist eine im Zuge der Gemeinderatswahl 2020 gültig beantragte wahlwerbende Partei. Im Zuge der Beantragung legte sie eine Mandatarenliste vor und ist sohin unabhängig vom Wechsel bzw.

Ausscheiden ihrer Mandatare, da mit dem Wechsel die in der Liste nächstgereichte Person in den Gemeinderat nachrücken würde.

Die Erstbeklagte zählt mehr als 40 Mitglieder. Es handelt sich um einen Zusammenschluss von Personen, die Besprechungen abhalten. Von den Mitgliedern werden finanzielle Beiträge für die Erstbeklagte erbracht. Die Kosten, die betreffend die Tätigkeiten der Erstbeklagten anfallen, werden von ihren Mitgliedern abgedeckt. **So werden etwa auch die Vertretungskosten im gegenständlichen Zivilverfahren von den Beiträgen der Mitglieder der Erstbeklagten beglichen** [T1]. Es werden gemeinsam Entscheidungen getroffen, beispielsweise betreffend die Frage, welche Personen in die wahlwerbende Liste aufgenommen werden, oder dass die Zweitbeklagte die Zustellbevollmächtigte der Erstbeklagten ist.

Die Erstbeklagte ist Medieninhaberin und Herausgeberin der Druckschrift bzw. des Flugblattes „Zukunft Neues Neumarkt“. Diese Druckschriften richten sich an alle Bürger der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark und werden mittels Postwurfsendung an alle Haushalte der Gemeinde verschickt. Die Erstbeklagte ist auch Medieninhaberin der Website <https://www.znn.or.at>, über die der Newsletter „ZNN-Gemeindeinfos“ abonniert werden kann und auf der sämtliche Druckschriften „Zukunft Neues Neumarkt“ online zugänglich gemacht, veröffentlicht und abrufbar gehalten werden. Die Erstbeklagte ist auch Medieninhaberin der für jedermann öffentlich zugänglichen Facebookseite mit dem Profilnamen „Bürgerliste Neumarkt - Bürgerliste Zukunft Neues Neumarkt“ unter der Adresse <https://www.facebook.com/ZNN.Buergerliste/>, auf der unter anderem einzelne Beiträge der Druckschrift „ZNN - Zukunft Neues Neumarkt“ veröffentlicht werden.

Die Zweitbeklagte und der Drittbeklagte sind als federführende Mitglieder der Erstbeklagten (Mit-)Herausgeber und Medieninhaber der genannten Druckschriften, Website und Facebookseite. Auf sämtlichen genannten Medien sind die beiden als federführende Mitglieder und Gemeinderäte abgebildet, namentlich genannt und regelmäßig mit persönlichen Beiträgen vertreten. Beispielsweise lautete es in der Zeitschrift „Zukunft Neues Neumarkt“, Ausgabe Oktober 2021, einleitend wie folgt (wobei es sich bei den bildlich dargestellten Personen um die Zweit- und den Drittbeklagten handelt):





## Zukunft Neues Neumarkt



**Geschätzte Bürgerinnen und Bürger!**

**Liebe Jugend!**

Bereits vor Corona stand es wirtschaftlich eher bescheiden um unseren schönen Ort und deshalb informiert diese Ausgabe größtenteils über das Thema „Wirtschaft in unserer Großgemeinde“.

Jetzt, in einer Pandemie, trifft es einen wirtschaftsgeschwächten Ort wie Neumarkt natürlich umso mehr. Gerade aus diesen Gründen müsste die Gemeindeführung zukünftige Investitionen mit Begeisterung aufnehmen. Doch dem ist leider nicht so. Es sollte jedem bewusst sein, dass Investitionen das „A und O“ in Gemeinden sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob Bürgerinnen oder Bürger investieren, die Gemeinde selbst Geld in die Hand nimmt oder ob der Investor von außerhalb kommt.

Jedes Projekt muss die gleiche Aufmerksamkeit bekommen. Investitionen dürfen nicht zu einem politischen Machtspiel werden, da sich dies zerstörerisch und negativ auf die Gemeinde auswirkt. Natürlich unterliegen wir Gesetzen, es gibt eine Bauordnung, eine Raumplanung und den Naturschutz. Es ist jedoch offensichtlich, dass gewisse Projekte sofort eine Genehmigung erteilt bekommen, andere Projekte, die ähnlicher Natur sind, werden abgelehnt und es wird mit aller Gewalt seitens der Gemeindeführung dagegen gearbeitet. Eines sei hier gesagt: Es darf nicht um persönliche Befindlichkeiten gehen, jede/r Bauwerber/in muss gleich behandelt werden zur Weiterentwicklung der örtlichen Wirtschaft, sowie zum Wohle der Neumarkter Bevölkerung.

In unserer Aussendung zeigen wir Beispiele aus der Großgemeinde Neumarkt auf, welche es bis heute nicht zu einem Baubeginn geschafft haben. Diese Projekte stehen aber für die Schaffung von Arbeitsplätzen, Kommunalsteuer für die geschwächte Gemeindekasse, Umweltbewusstsein und Nachhaltigkeit sowie hohes Investitionsvolumen und Verminderung der Abwanderung von Bürgerinnen und Bürgern.

Eine Gemeindeführung muss flexibel, offen und hilfsbereit bei neuen Projekten sein. Es ist ihre Aufgabe, den Ort wirtschaftlich zu lenken und nach vorne zu bringen. Entweder ist das den Verantwortlichen nicht bekannt, oder es werden politische Machtspielchen auf den Rücken der Investoren ausgetragen. So wird die Wirtschaft unserer Gemeinde jedenfalls nicht gestärkt. Oder wird dies gar nicht von der jetzigen Gemeindeführung gewünscht? Soll alles nach wie vor beim Alten bleiben? Ist ein Rückgang besser als ein Fortschritt?

ZNN ist für Fortschritt, Innovation und Nachhaltigkeit. Für ZNN spielt es keine Rolle, welche politische Gesinnung ein Bauwerber hat, ob männlich oder weiblich, ob einheimisch oder nicht, oder ob jemand „gut Freund“ mit dem Bürgermeister ist. Für uns zählt einzig und allein das Projekt.

Abschließend möchten wir uns bei jenen bedanken, welche Kontakt zu uns aufnehmen und uns von Missständen berichten. Wir nehmen uns auch zukünftig gerne ihren Angelegenheiten an. Es gibt so viele neue Ideen und Initiativen aus der Bürgerschaft, welche wir immer mit Interesse verfolgen und auch gerne unterstützen.

Wir wünschen allen einen schönen und vor allem aktiven Herbst und viel Gesundheit für die kommenden Monate.

Nina Feichter und Josef Reibling



Die genannte Facebookseite stellt sich auszugswise dar wie folgt, wobei es sich bei den am Hintergrundbild ersichtlichen Personen um die Zweit- und den Drittbeklagten handelt:



Im Impressum der Zeitschrift „Zukunft Neues Neumarkt“ wird angeführt wie folgt:

„Zukunft Neues Neumarkt, Wienerstraße 2, A-8820 Neumarkt, Email: [info@znn.or.at](mailto:info@znn.or.at), facebook Bürgerliste Neumarkt (politisch unabhängig)“

Im Impressum der Website <https://www.znn.or.at> wird angeführt wie folgt:

„Zukunft Neues Neumarkt, Wiener Straße 2, 8820 Neumarkt, [info@znn.or.at](mailto:info@znn.or.at)“

In der Ausgabe KW 7/2020 der Zeitschrift „Zukunft Neues Neumarkt“ wurde von den Beklagten betreffend den Abriss des Pflegewohnhauses unter anderem mitgeteilt wie folgt:

„Wer diese, von Maier und Co verursachte Geldvernichtung letztlich bezahlt, ist uns noch nicht bekannt“.

Weiters wurde in dieser Ausgabe folgender Artikel veröffentlicht:

# MITTEINAND

## SCHAUT ANDERS AUS!

Die ÖVP-Aussendungen tragen immer den Titel „MITEINAND“

Und so schaut das „MITEINAND“ dieser Truppe in Wahrheit aus:

„MITEINAND“ haben sie den großen Wahlsieger der letzten Gemeinderatswahl, Peter Müller (er erreichte mit seiner Gruppe „FPÖ und Unabhängige“ sagenhafte 46,7% der Stimmen bei 83% Wahlbeteiligung) ausgeschaltet und einem gewissen „Gewerbetreibenden“ Josef Maier, dessen nähere Biographie unbekannt ist bzw. in der Wahlbewegung verschwiegen wurde, mit Hilfe von zwei Steigbügelhaltern sogar zu einem hauptberuflichen Bürgermeistersessel verholpen!

„MITEINAND“ haben sie vor der letzten Wahl den Plan der hauptberuflichen „Maierversorgung“ (bestehend aus zwei Gehältern und damit verbundenen, enormen Zusatzkosten) der Bevölkerung, verschwiegen! Gesamtkosten dadurch nur für Maier ca. **600.000 Euro** Steuergeld in einer fünfjährigen Gemeinderatsperiode!

ZNN KW 7/2020 „Miteinand“

In der Ausgabe KW 10/2020 der Zeitschrift „Zukunft Neues Neumarkt“ veröffentlichten die Beklagten folgenden Artikel:

# MITTEINAND

## SCHAUT ANDERS AUS!

Die ÖVP-Aussendungen tragen immer den Titel „MITEINAND“

Und so schaut das „MITEINAND“ dieser Polittruppe in Wahrheit aus:

„MITEINAND“ haben sie dafür gesorgt, dass die öffentlichen Abgaben seit der Zwangsfusion explodiert sind! Sie gehen davon aus, dass die Bürger in drei Wochen ohnedies alles vergessen haben!

„MITEINAND“ haben sie dafür gesorgt, dass die „Assistenz der Gemeindeführung“ als zusätzlicher Dienstposten mit Zusatzkosten von geschätzten 50.000 Euro jährlich geschaffen wurde! Obwohl der Bürgermeister als hauptberuflicher Spitzenverdiener, mit einem Monatsverdienst von ca. 8.000 Euro, genügend Zeit haben sollte, um seine Aufgaben ohne zusätzliche Assistenz erledigen zu können!

ZNN KW 10/2020 „Miteinand“



In der Zeitschrift Ausgabe KW 14/2020 erstatteten die Beklagten folgende drei Berichte:

schen im Alter für ihn einen hohen Stellenwert habe.

Heute wissen wir, dass es zur Umsetzung dieses Projekts bis dato nicht kam. Maier versteht es nämlich meisterlich, seine getätigten Aus- und Zusagen zu ändern bzw. ins Gegenteil zu verkehren.

Dieses ambitionierte und sozialpolitisch wertvolle Projekt war somit „gestorben“ und alle damit im Zusammenhang stehende Verträge ihre Gültigkeit verloren.

Maier versucht heute sogar einen Neubau der Ennstaler

fen und damit weiter Familien-silber zu verschern. Und das, obwohl die Gemeinde Neumarkt seit dem Jahr 2006 ca. 200.000 EURO Miete pro Jahr einnimmt. Den eigenen Parteikollegen erzählte er, dass die Caritas an Senecura herangetreten sei und den Verkauf angeboten habe. – Das ist die Unwahrheit! Die Caritas kann kein Haus verkaufen, welches im Eigentum der Marktgemeinde Neumarkt ist und hat auch niemals mit Senecura diesbezüglich verhandelt! Sogar nach einer einzigen bestandenen Prüfung im

Es ist sehr traurig und erschütternd wie durch die Gemeindeverantwortlichen die Bedürfnisse unserer älteren MitbürgerInnen ignoriert werden, um Gemeindepolitik zu machen.

In den letzten 5 Jahren wurden kapitale Fehlentscheidungen getroffen, die zu Lasten der Bevölkerung gehen. Wir werden alles dafür tun, um zumindest Teilberche des ursprünglichen Konzeptes zu retten.

ZNN KW 14/2020, Seite 3

ZNN Seite 4

# EIN HAUS MIT GESCHICHTE

Die Verwandlung eines Amtshauses zum teuren „Museumswunder“!

Seit der Generalsanierung 2005 war das Gemeindeamt Neumarkt, nach einigen Unterbrechungen in der Geschichte des Hauses, wieder im Objekt Hauptplatz 1 untergebracht.

Nunmehr beherbergt dieses Haus das Naturpark- und Tourismusbüro sowie ein sogenanntes „Naturlesemuseum“ im Obergeschoss. Die Kosten für die Museumsgestaltung im OG haben dem Vernehmen nach ca. 500.000 Euro betragen.

Vergleicht man die Kosten der Sanierung des neuen Gemeindezentrums inklusive der Museumserrichtung von ca. 8 Millionen Euro mit denen der Gesamtsanierung für ehm. Volksschule und Musikschule von ursprünglich ca. 4,5 Millionen Euro, hätte man mit diesen 8 Millionen Euro alle Projekte (Gemeindeamt, Musikschule, Naturpark- und Tourismusbüro, Musikerprobelokal und Museum) mit hohem Nutzen für die Menschen unserer Gemeinde verwirklichen können. **Sachkompetenz sieht anders aus!**

Das Haus am Hauptplatz 1 in Neumarkt hat eine bewegte Geschichte hinter sich. Ursprünglich war es das Gemeindeamt, diente aber zwischenzeitlich auch anderen Zwecken. So war lange Zeit das Bezirksgericht in diesem historischen Gebäude untergebracht. Zu guter Letzt wurde es vor der Fusionierung - nach einer Generalsanierung - wieder als Gemeindeamt genutzt. Die Substanz des Gebäudes ist sehr gut und die Sanierung wurde damals so angelegt,

dass das Gebäude jederzeit weiter ausgebaut werden kann. Jetzt sind in dem Gebäude das Naturparkbüro, das Fremdenverkehrsbüro und das von der Koalition neu geschaffene Naturlesemuseum untergebracht. **Diese offensichtliche Verlegenheitshandlung hat dem Vernehmen nach nur für die Installation des Museums ca. 500.000 Euro gekostet. Etwa die Hälfte davon - ca. 250.000 Euro - nur für die Konzeptionierung und der Rest für die Ausgestaltung von einigen Räumen des Museums... Angeblich soll es schon eine handvoll zahlende Besucher gegeben haben. Also wieder eine typische „ÖVP-Erfolgsgeschichte“. Und die Bevölkerung von Neumarkt muss für dieses peinliche Koalitionsmuseumsprojekt bezahlen.** Es ist für uns unverständlich warum man dieses wunderschöne Gebäude nicht weiter als Gemeindeamt nutzen wollte. Mit wesentlich geringerem finanziellem Aufwand wäre es möglich gewesen, dieses Baujuwel so auszubauen, dass es den Anforderungen als Gemeindeamt für unsere Große-

meinde Neumarkt entsprochen hätte.

Die gebetsmühlenartig verbreitete Begründung, dass alles an einem Platz vereint sein müsse, ist lächerlich! In welcher Stadt befinden sich alle Magistratsabteilungen an einem Ort? Hätte man das Bauamt im Ortsteil St. Marein belassen und nur dafür gesorgt, dass ein adäquat großer Sitzungssaal geschaffen wird, wäre auch noch Geld für Straßensanierungen und andere wichtige Vorhaben vorhanden gewesen. Zudem hätte man im Gebäude problemlos zusätzliche Räumlichkeiten für ein Bauamt schaffen können. Zum Leidwesen der Bürgerinnen und Bürger von Neumarkt wurde hier wieder einmal viel Geld sinnlos verschleudert. **Wichtig ist ÖVP-Maier nur, dass man protzerische parteipolitische Handlungen setzt, die vielen Bürgern die Tränen in die Augen treiben.**

Und Maiers Behauptung, dass das Land die ursprüngliche Projektierung nicht gefördert hätte, ist seine eigene Erfindung...





## **"Leistungsbilanz" 5 Jahre Schwarz-Rot-Grün-Koalition**

Im Sinne eines guten „MITEINAND“ widmen wir diese Seite den Leistungen und Aktivitäten der Regierungskoalition von Neumarkt seit 2015.

**Verlegung des Gemeindeamt neu um gesamt ca. 7,3 Millionen Euro**

**Verlegung der Musikschule vom Hauptplatz auf drei Standorte, zum Teil in Kellerräume**

**Errichtung von zwei Vereinslokalen**

**Errichtung einer Müllsammelstelle an der Rainbergsiedlung**

**Straßenasphaltierung ins Dürnberger Moor und weitere Wegearbeiten**

**Stegsanierungen am Furtnerteich und Holzgeländerausbesserungen im Gemeindegebiet**

**Museumserrichtung am Hauptplatz im ehemaligen Gemeindeamt um ca. 500.000 Euro**

**Veräußerung einiger Gemeindeobjekte der Altgemeinden  
Baurechtsvertrag (defakto Verschenken eines Grundstücks auf lange Zeit) mit ÖWG**

**Bezahlparkplatz in Wildbad Einöd**

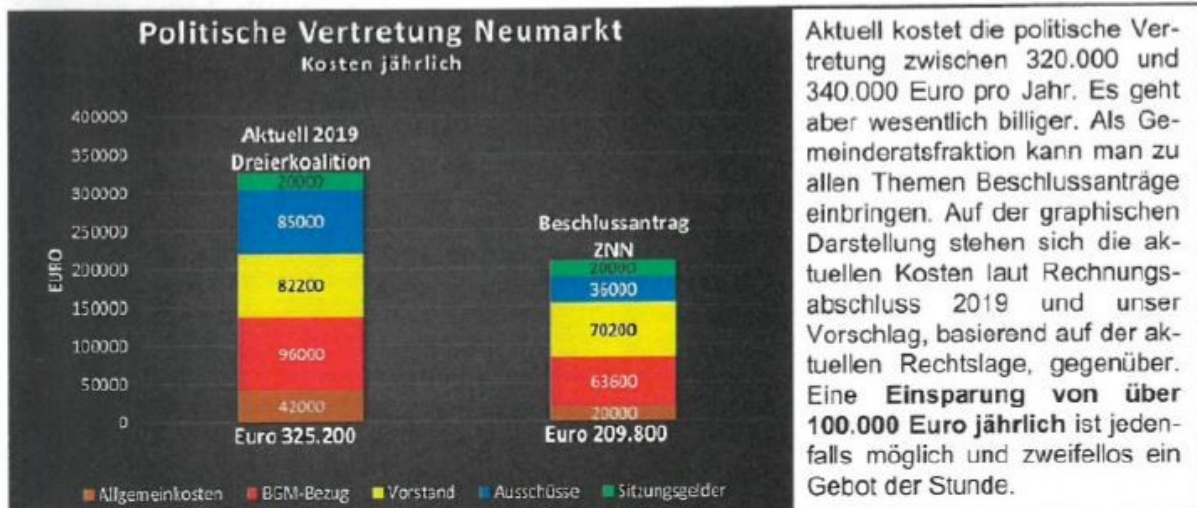
**Schaffung von zwei zusätzlichen Gemeindefunktionsplätzen (hauptberufliche Bürgermeisterversorgung und Assistenz der Gemeindeführung)**

**Versorgung von 7 Koalitionspolitikern mit jährlich 11.000 Euro Obmanngehalt (nahezu der doppelte Betrag eines Vizebürgermeisters einer kleinen Altgemeinde)**

**Vertreibung von Firmen aus dem Gemeindegebiet**

ZNN KW 14/2020, Seite 7

In der Ausgabe KW 24/2020 veröffentlichten die Beklagten folgende zwei Artikel:



Die Politik kostet Neumarkt seit 2016 **ca. 330.000 Euro jährlich**. Die Aufschlüsselung in der rot markierten Tabelle wurde dem Rechnungsabschluss 2019 entnommen und gerundet. **Die viel zu hohen Entschädigungen für die Ausschüsse werden wir im Gemeinderat bekämpfen**, denn es ist das Geld der Bürgerinnen und Bürger, das hier an die Mandatare verteilt wird. In der Tabelle des ZNN-Beschlussantrags (grün markiert) ist ein (unserer Meinung nach noch immer sehr großzügigen) Ansatz für eine gerechte Entschädigung aufgeschlüsselt, der jedenfalls auch den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Kosten der politischen Führung in Neumarkt 2019			
Bürgermeisterbezug inklusive Doppelgehalt		8.000 Euro	monatlich
3 Vorstandsmitglieder gesamt	rund	5.700 Euro	monatlich
1 Vorstandsmitglied	rund	1.300 Euro	monatlich
Vorstand gesamt	rund	15.000 Euro	monatlich
<b>Vorstand gesamt</b>	<b>rund</b>	<b>180.000 Euro</b>	<b>jährlich</b>
Ausschüsse gesamt mit Vergütungen bis 11.000 Euro pro Ausschussobfrau/-mann	rund	85.000 Euro	jährlich
Sitzungsgelder und Vergütungen für alle Gemeinderäte	rund	20.000 Euro	jährlich
Allgemeinkosten (Versicherungen, Abgaben etc.)	rund	40.000 Euro	jährlich
<b>GESAMTKOSTEN DER POLITISCHEN FÜHRUNG</b>	<b>rund</b>	<b>325.000 Euro</b>	<b>jährlich</b>

ZNN-Beschlussantrag für die Vergütung der Mandatare			
Bürgermeisterbezug ohne Doppelgehalt		5.300 Euro	monatlich
3 Vorstandsmitglieder gesamt	rund	4.800 Euro	monatlich
1 Vorstandsmitglied	rund	1.100 Euro	monatlich
Vorstand gesamt	rund	11.200 Euro	monatlich
<b>Vorstand gesamt</b>	<b>rund</b>	<b>134.000 Euro</b>	<b>jährlich</b>
6 Ausschüsse mit einer jährlichen Aufwandsentschädigung von 6.000 Euro pro Obfrau/-mann	fix	36.000 Euro	jährlich
Sitzungsgelder und Vergütungen für alle Gemeinderäte	rund	20.000 Euro	jährlich
Allgemeinkosten (Versicherungen, Abgaben etc.)	rund	20.000 Euro	jährlich
<b>GESAMTKOSTEN DER POLITISCHEN FÜHRUNG</b>	<b>rund</b>	<b>210.000 Euro</b>	<b>jährlich</b>

ZNN Seite 6

ZNN KW 24/2020, Seite 6



## Projekt >> Zukunft Neues Neumarkt <<

### Die jetzige Gemeindeführung leistet sich eine skandalöse Schuldenpolitik...

...und das zu Lasten der Gesamtbevölkerung von Neumarkt. **Murau** hat eine Gesamtschuldenlast von knapp **5 Millionen Euro\*** und **Neumarkt** eine von knapp **18 Millionen Euro\***! Hier handelt es sich durchaus um vergleichbare Gemeinden. Überdies hat Murau als Bezirkshauptstadt noch viele zusätzliche Aufgaben zu bewältigen. **Die Neumarkter Schuldenpolitik ist aus unserer Sicht völlig verantwortungslos, da aktuell kein Vorhaben mehr aus eigener Finanzkraft umgesetzt werden kann. Nicht einmal die notwendigen Fixausgaben sind zur Gänze durch Einnahmen ohne Sonderzuschüsse des Landes zu decken, was bedeutet, dass schon für die fixen Gemeindegeldkosten Kredite aufgenommen werden müssen. Neumarkt hat laut Quicktest 2019 eine Note von 4,2\* und Murau von 2,01\*.** Was machen sie besser als unsere Politiker? Ganz einfach: Murau verwendet das Geld nicht für unnötige Prestigeprojekte. In den Wahlaussendungen der politischen Mitbewerber spielt Schuldenmachen keine Rolle. Im Gegenteil, wenn man alle „Vorhaben“ ihrer Wahlaussendungen in Geldwert umrechnet, steht der finanzielle Bankrott bei Weitem nicht da. Die letzten Alderson haben uns das Tö... Die...

#### Kommentar zum Thema

Wir stehen für Seriosität und unser Zahlenmaterial ist sorgfältig recherchiert. Unsere Kritik an der Finanzpolitik und den hohen Politikerbezügen konnte auch durch die sehr kreativen Gegendarstellungen in den diversen Wahlaussendungen der vier Koalitionsparteien des Neumarkter Gemeinderats nicht entkräftet werden. Obwohl wir uns genau an die offiziellen Zahlen der Gemeinde selbst gehalten haben, wurde in diversen Abbildungen ein verzerrtes und verschönendes Bild der politischen Gemeindegeldarbeit in den letzten 5 Jahren gezeichnet. Diese Darstellungen erinnern an eine alte Volksweisheit, die da lautet: „Glaube einem Politiker...

ZNN KW 24/2020, Seite 7

Im Flugblatt KW 40/2020 berichteten die Beklagten wie folgt:

Alle Gemeinderäte sind verpflichtet dieses Gelöbnis abzulegen und daher daran gebunden. Wir halten uns jedenfalls daran und es ist unsere Pflicht, mögliche Rechtsbrüche den dafür zuständigen Behörden zu melden, um die Gemeinde und damit alle Bürgerinnen und Bürger vor möglichem Schaden zu bewahren.

**Seit 2015 ist hinsichtlich eines Neubaus oder Umbaus des Pfliegewohnhauses nichts passiert, obwohl das dringliche Thema mehrmals an den Bürgermeister herangetragen wurde.**

**Einladung zur Gemeinderatssitzung am 30. September 2020 um 19:00 Uhr**



Bild und Fotomontage ZNN

Die Vernichtung von Gemeindevermögen, welches unter größtem Einsatz über Jahrzehnte aufgebaut wurde, ist zu verhindern! Aufgrund der Gesetzeslage sehen wir auch die Aufsichtsbehörde in der Pflicht! ZNN wird alles tun, um die Gemeinde vor Schaden zu bewahren!

**ZNN - Die Kraft der Vernunft!**

Pressum: Zukunft Neues Neumarkt, Wienerstraße 2, A-8820 Neumarkt, Email: [info@znn.or.at](mailto:info@znn.or.at), [Facebook](#) Bürgerliste Neumarkt (politisch unabhängig)

Flugblatt KW 40/2020 Thema Pfliegewohnheim

Im Flugblatt KW 42/2020 berichteten die Beklagten wie folgt:



## Finden wir darin die Antworten?

Tage nach der Gemeinderatssitzung, in der der Abrissbeschluss gefasst wurde, erhielt ZNN Unterlagen. Aus diesen geht hervor, dass BGM Maier sehrwohl den tatsächlichen, hohen Wert gekannt haben muss.



### Aus unseren Informationen ergeben sich folgende Fragen:

**Gab es schon seit Jahren Gutachten zum Verkehrswert und Baurechtszins?**

**Wurden Gemeinderäten konkrete Informationen und Daten vorenthalten?**

**Haben einige Gemeinderäte mehr gewusst als andere?**

**Wusste die Aufsichtsbehörde über alles Bescheid?**

**Sind das Gründe, warum ZNN-Gemeinderäten die Akteneinsicht verwehrt wurde?**

#### ZNN informiert:

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde gefragt, ob es laufende Erhebungen von Behörden gegen BGM Maier oder die Gemeinderäte gibt. BGM Maier erklärte, dass er persönlich von der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme aufgefordert wurde.

ZNN beantragte, dass sich BGM Maier laut § 58 der Gemeindeordnung als befangen zu erklären hat. Dies wurde mit Mehrheit vom Gemeinderat abgelehnt.

ZNN beantragte auch, dass der Gemeinderat die Abbruchgenehmigung nicht erteilt. Auch dieser Antrag wurde abgeschmettert und letztlich der Abriss mit großer Mehrheit beschlossen.

**Mit dem Abriss des Gebäudes gehen zudem nachweislich jährliche Mieteinnahmen von netto ca. 100.000 Euro - also rund 5 Millionen Euro in 50 Jahren - verloren!**

*Die ZNN-Gemeinderäte fühlen sich an ihr Gelöbnis gebunden und werden weiter an dieser Sache dran bleiben und Sie informieren.*

*Wir bedanken uns für die zahlreichen Informationen und die Unterstützung aus der Bevölkerung.*

ZNN bietet kostenlos Sprechstunden zum Thema Pflegegeld, Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht an. Terminvereinbarungen unter: +43-681-10368337, [info@znn.or.at](mailto:info@znn.or.at), ZNN-Homepage - Service-Angebote



Direkt zur Newsletter-Anmeldung

ZNN-Newsletter:  
<https://www.znn.or.at/newsletters/>

Besuchen Sie auch unsere Homepage  
[www.ZNN.or.at](http://www.ZNN.or.at)

# ZNN - Die Kraft der Vernunft!



In der Ausgabe KW 50/2020 erstatteten die Beklagten folgenden Bericht:



### Sehr geehrte Bevölkerung!

Vor ziemlich genau einem Jahr trafen wir die Entscheidung, uns gemeindepolitisch aktiv zu engagieren. Unsere Bürgerliste ZNN wurde gegründet und erhielt in Neumarkt so viel Zuspruch, dass wir mit zwei Sitzen in den Gemeinderat gewählt wurden. Vielen Dank dafür!

ZNN gibt es deshalb, weil ein Teil der Bevölkerung (und dieser Teil wird immer größer) mit der Politik der bisherigen Gemeindeführung nicht einverstanden war bzw. ist. ZNN ist die Opposition in unserer Gemeinde! Und der Begriff Opposition steht in der Politikwissenschaft für politische Kräfte und organisierte Personengruppen in neuzeitlichen Staatssystemen, die gegen die politischen Machthaber agieren und Missstände aufzeigen. Opposition steht nicht für „Kuschelpolitik“ zugunsten von Parteien und zum Nach-

## WER NICHTS WEISS, MUSS ALLES GLAUBEN!

Unternehmen hart erarbeiteten Steuergeldern, sein. Oder können Sie irgendwo einen Beitrag der Koalitionspartei finden, oder einen Beitrag der Grünen, der FPÖ oder gar von ZNN? Nein, das können Sie nicht! Diese Zeitung lässt nur die Sichtweise der ÖVP zu und kann somit keine objektive Darstellung von Gemeindeangelegenheiten sein. Schade, denn vor einigen Jahren war das noch anders. Alle Parteien hatten die Möglichkeit, ihre Meinung unzensuriert in dieser Zeitung zu präsentieren. Wir sind dafür, dass die Kosten dieser Zeitung ab sofort rein von der ÖVP getragen werden. Uns wundert es sehr, wenn man in einem Bericht lesen muss, dass das neue Pflegewohnhaus ein „Herzensanliegen“ sei. **Da stellt sich für uns die Frage, ob alle Herzensanliegen mind. 6 Jahre bzw. bis zur Fertigstellung 8 Jahre dauern?**

Mit dem langen Bericht über die Notwendigkeit eines Abrisses des bestehenden Gebäudes wird der Bevölkerung langatmig etwas vorgegaukelt, um Totalverwirrung zu stiften

und der Hoffnung, dass die Bevölkerung alles was bisher geschah vergisst und diese Vermögensvernichtung gutheißt.

ZNN sieht das anders! Dass

ein neues Pflegeheim in Betrieb sein! ZNN ist nicht gegen einen Neubau, sondern nur gegen den Abriss eines Hauses, welches nachweislich einen Wert von brutto mehr als 2,3 Mio. Euro hat. Zwei Gutachten, die vom amtierenden BGM Maier 2016 selbst in Auftrag gegeben wurden, bestätigen das.

In der letzten Gemeinderatsitzung behauptete Herr Bgm. Maier, dass alle Gemeinderäte der Vorperiode diese Gutachten kannten. Somit haben alle Gemeinderäte im September d.J. wissentlich den Abriss des Gebäudes und damit die Vernichtung von über 2 Mio. Euro an Gemeindevermögen beschlossen. Auch die Aufsichtsbehörde soll davon gewusst, diese Entscheidung mitgetragen und all dem zugestimmt haben (Aussage BGM Maier - GR Sitzung am 30.10.2020). ZNN wusste zu diesem Zeitpunkt noch nichts über diese Gutachten, war aber trotzdem als einzige Fraktion dagegen. Unser Gegenantrag für einen Neubau auf einem freien Grundstück wurde abgeschmettert.

Dass eine Errichtung von Wohnungen aufgrund einer sicherlich erfundenen „Zweckentfremdung“ nicht möglich sei, wie in dieser unseligen **NEUMARKTER ÖVP - Zeitung** behauptet wurde, ist unrichtig. Die Grundstückswid-

## ZNN KW 50/2020, Seite 1

In der Ausgabe KW 40/2021 veröffentlichten die Beklagten folgende vier Artikel:



# Vernichtung von Allgemeinvermögen

## Unser Pflgewohnhaus wird noch länger für Schlagzeilen sorgen!

Wir haben schon mehrmals darüber geschrieben und werden auch weiterhin berichten! Die Gemeinde bekommt für das Pflgewohnhaus jährlich 10 Euro von der Ennstaler Wohnbaugesellschaft vergütet – also 500 Euro für die nächsten 50 Jahre.

Die Verantwortung dafür trägt einzig und allein BGM Maier Josef, denn er stellte diesen Antrag im Gemeinderat. Es gibt zwei Gutachten vom bestehenden Pflgewohnhaus (die von Maier in Auftrag gegeben wurden) die besagen, dass diese Liegenschaft einen Wert von 2,3 Millionen Euro darstellt.

Wir erinnern uns! Für diese in Auftrag gegebenen Gutachten scheinen in der Gemeindebuchhaltung keine Rechnungen auf. Wahrscheinlich handelt es sich hier um eine kleine Freundschaftsgeste des beauftragten Gutachters an Herrn Maier. Zudem scheint im Anlagespiegel der Eröffnungsbilanz der Großgemeinde Neumarkt das **jetzige Gebäude** mit einem **Buchwert von Euro 878.617,89** nach wie vor auf. Somit wird für die Großgemeinde Neumarkt durch die Weitergabe (mit Abrissgenehmigung) der Liegenschaft an die Ennstaler Wohnbaugesellschaft ein **Schaden zwischen Euro 878.000 und Euro 2.300.000 Euro** entstehen.

Es wurde angeblich alles geprüft, strafrechtlich soll

es keine Verfehlungen gegeben haben, so brüstet sich Maier. Eine Sichtung des Strafaktes wäre sehr interessant, zumal die Vermutung nahe liegt, dass die Ermittlungen nur als Anfragen an die Verdächtigen und die Gemeindeaufsicht geführt wurden. Der Abriss des Gebäudes in Millionenwert ist somit für diverse Behörden in Ordnung. Es ist uns ein Rätsel wie sich eine solche Vorgehensweise mit der steirischen Gemeindeordnung verträgt, denn die beschreibt das so nicht! Da haben Promi-rechtsanwälte von Graz (bezahlt durch unsere Steuergelder) ganze Arbeit im Sinne der ÖVP zur rechtlichen Deckung dieses Wahnsinns geleistet.

Strafrecht hin oder her, wer spricht von der politischen Verantwortung des Millionenschadens für die Bevölkerung?

Es ist sehr sonderbar, dass in nicht ÖVP geführten Gemeinden, genau diese Partei bei kleinsten Unstimmigkeiten sofort lautstark zu schreien beginnt, Beschwerden einbringt, um anders denkende politisch Verantwortliche schnellstmöglich anzuzeigen. In Neumarkt werden offensichtlich Millionen vernichtet und der Bürgermeister prahlt auch noch damit herum. Für uns ist das ein Totalversagen der Gemeindeaufsicht!

ZNN KW 40/2021, Seite 3



Der BGM beziffert die Verbreiterung dieser Zufahrt mit ca. 40.000 Euro. Es scheitert angeblich aber an den hohen Kosten für die Errichtung eines neuen Zaunes (siehe Foto – Zaun rechts)! Das hat BGM Meier in der GR-Sitzung am 31.3.2021 gesagt. Außerdem hat er behauptet, dass sich die Pläne hingehend dem Aufbau des abgebrannten Hauses, soweit er weiß, geändert haben. Der BGM hat das in dieser Fragestunde so kommuniziert, dass die Familie dieses Haus in der Bergstraße 6 nicht mehr aufbauen



will, sondern auf der Suche nach einem Ersatzgrundstück wäre und somit eine Verbreiterung dieser Zufahrt dann nicht unbedingt erforderlich sei.

Für uns (ZNN) stellt sich hier die Frage: Wieviel kann eine Errichtung eines Zaunes kosten bzw. können die Mitarbeiter unseres Bauhofes so etwas nicht? Wir konnten das mit dem Ersatzgrundstück nicht glauben und haben die betroffene Familie kontaktiert, um die Wahrheit herauszufinden. Die betroffene Hausbesitzerin als auch ihr Opa haben uns mitgeteilt, dass es niemals Gedanken gab dieses Haus irgendwo anders als in der Bergstraße 6 wieder aufzubauen! Im Gegenteil: die Familie möchte die vom Brand betroffenen Teile bis zum Keller

abtragen und dann ein KLH-Haus auf die bestehenden Mauern draufsetzen. Dazu ist eine Zufahrt mit dem LKW bis zum Haus unbedingt erforderlich! Außerdem wurde uns von der betroffenen Familie gesagt, dass niemals ein Gespräch mit dem BGM stattgefunden hat.

Wir (ZNN) stellen hier die Frage: warum lügt der Bürgermeister in öffentlichen Gemeinderatssitzungen bzw. warum erfindet er immer wieder irgendwelche Dinge? *lüge beabsichtigen, um keine lüge wa*

ZNN KW 40/2021, Seite 4

Nun zum Thema: Anstatt dass man in der derzeitigen Gemeindeführung froh wäre und es unterstützen würde, dass heimische Investoren Geld in die Hand nehmen und marode Gebäude kaufen, um sie zu renovieren, **blockiert man diese wo es nur geht!** *!!*

Wie uns Herr Walzer berichtete grenzt das Vorgehen der Gemeindeführung an einen Skandal und an **politische Willkür**. **Man könnte sogar versucht sein, das Wort Amtsmissbrauch in den Mund nehmen.** Herr Walzer beabsichtigte, das Nebengebäude, das sich seit etlichen Jahrzehnten neben der Villa befindet zu veräußern. Nach Beauftragung der neuen Vermessung durch Frau Dipl. Ing. Karin Pöllinger wurde ihm von der Marktgemeinde Neumarkt mitgeteilt, dass eine Teilung in diesem Fall nicht möglich sei, weil der Gebäudeabstand zueinander zu gering sei. Zudem wurde von der Gemeinde, **ohne Wissen des Grundstücksbesitzers Walzer**, von der Gemeinde Neumarkt ein **Lokalaugenschein direkt vor Ort durchgeführt**. Wäre eigentlich schon eine lupenreine Besitzstörungsklage einzureichen gewesen! „Nein, es wird noch besser!“ Nach mehrmaligen Nachfragen beim Ortssachverständigen der Marktgemeinde Neumarkt wurde Herrn Walzer per Mail mitgeteilt, dass es keine Möglichkeit einer Grundstücksteilung gäbe - „Gesetz ist Gesetz!“. Herr Walzer selbst als ehemaliger Bürgermeister der Marktgemeinde Neumarkt **und auch sehr erfahren im Bauwesen**, wollte dies nicht so hinnehmen. Er wandte sich an einen erfahrenen Juristen, der ihm mit Rat und Tat zur Seite stand.

ZNN KW 40/2021, Seite 8



## Bewusste Ausgrenzung der Oppositionsparteien So sieht die Zusammenarbeit in der Gemeindepolitik wirklich aus!

Das steht so nicht in der Steiermärkischen Gemeindeordnung!

Es ist nun ein Jahr her, seit die Neumarkterinnen und Neumarkter gewählt haben und durch ihre Stimmen ein Zeichen gesetzt haben. Durch das Wahlergebnis sind zwei Regierungsparteien (ÖVP und SPÖ) so wie „Gott sei Dank“ 3 Oppositionsparteien (FPÖ, ZNN und Grüne) entstanden.

Die ÖVP hat vor den Wahlen in ihren Aussendungen immer wieder betont, dass es nur ein GEMEINSAM und ein MITEINANDER in der Gemeindepolitik geben kann. Heute, nach einem Jahr im Gemeinderat können wir (ZNN) sagen, dass von diesem „ÖVP-Schmäh“ überhaupt nichts erkennbar ist und ein MITEINANDER zu keinem Zeitpunkt auch nur irgendwie erkennbar war bzw. ist!

Genau das Gegenteil ist der Fall. Es wird von der ÖVP-Führung versucht durch Verbreitung von Falschinformationen, durch bewusstes Verschweigen von Tatsachen, Fakten und wichtigen Informationen, die Oppositionsparteien „dumm“ sterben zu lassen. Ein paar solcher Beispiele wurden von uns (ZNN) bereits in Facebook gepostet und aufgezeigt. Nachdem nicht jeder Neumarkter über einen Zugang zu Facebook verfügt, sehen wir es unbedingt als notwendig, dass diese Informationen an alle Haushalte per Post zugestellt werden. Nur so können wir (ZNN) gewährleisten, dass auch alle Neumarkter Bürger eine Ahnung von dieser Art von Gemeindepolitik bekommen.

### Beispiel 1:

Da manche Gemeinderäte vollzeitberufstätig sind, ist es oftmals sehr schwierig, während der Gemeindeamtsstunden die Unterlagen für die nächste Ge-

meinderatssitzung in der Gemeinde durchzulesen. Wir (ZNN) bitten deshalb meistens um Anfertigung von Kopien um uns für die nächste Sitzung entsprechend vorbereiten zu können. Diese Kopien werden auch ordnungsgemäß angefertigt, jedoch ist es der ZNN Fraktionsvorsitzenden zeitlich oftmals nicht möglich diese Kopien persönlich im Gemeindeamt abzuholen. Deshalb wurde darum gebeten, dass der stellvertretende Fraktionsvorsitzende diese Kopien abholen darf. Die schriftliche Antwort, die wir daraufhin bekamen, grenzt an Frechheit ohne Gleichen!

„Die Anfertigung von Kopien steht nur Fraktionsvorsitzenden im Zuge ihrer Akteneinsicht zu... Eine Anfertigung und Ausfolgung von Kopien an Nicht Fraktionsvorsitzende sind in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen, auch nicht über „Umweg“ als „Kurier“ des Fraktionsvorsitzenden.“

Wir sehen das als bewusste Behinderung unserer konstruktiven Arbeit in unserer Gemeinde.

### Beispiel 2:

Zur Erklärung: von ZNN wurde gefragt, ob es möglich wäre eine elektronische Akteneinsicht für die Tagesordnungspunkte der nächsten GR-Sitzungen zu bekommen so wie es in der Steiermärkischen Gemeindeordnung unter §34 (1a) vorgesehen ist. Das müsste nur vom Gemeinderat beschlossen werden. Die Antwort vom Bürgermeister auf diese Frage war: „Es ist nicht möglich elektronische Akteneinsicht zu bekommen, da dafür eine sehr teure spezielle Software (Programm) notwendig sei die nur mit el. Signatur verwendet werden kann!“

Daraufhin stellte ZNN eine Anfrage beim Land, Abteilung 7 deren Antwort lautete: „Es gibt vom Land Steiermark dies-

bezüglich keine Softwareempfehlung!“

ZNN stellt sich hier die Frage: Warum lügt unser Bürgermeister und warum werden in unserer Gemeindepolitik zukunftsweisende Veränderungen bewusst verhindert?

### Beispiel 3:

Zur Erklärung: die Steiermärkische Gemeindeordnung beschreibt unter § 59, dass visuelle oder akustische Aufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen zulässig sind. In der Neumarkter Gemeindepolitik gelten jedoch andere Regeln und Gesetze! Der Bürgermeister behauptet, dass es ausschließlich der Gemeinde erlaubt sei Audioaufzeichnungen anzufertigen. Er kennt anscheinend die Steiermärkische Gemeindeordnung nicht!

In der GR-Sitzung am 16.12.2020 las BGM Maier aus einem Brief, den er in der Hand hielt (angeblich von der Datenschutzbehörde) folgendes vor: „Audioaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen sind verboten.“ Dieser Brief verschwand dann wieder in den Akten des Bürgermeisters, ohne dass irgendein GR Einsicht nehmen konnte. Auf das schriftliche Ersuchen um Übermittlung dieses Schreibens zur Einsichtnahme bekam ZNN folgende Antwort: „...die Erlaubnis zur Einsichtnahme in Dokumente, die nicht durch das Akteneinsichtsrecht zu Tagesordnungspunkten von Sitzungen umfasst, sind beim Bürgermeister einzuholen.“

Durch solch fiese Tricks wird versucht Oppositionsparteien mundtot zu machen! Zudem werden Anfragen von uns an irgendwelche Personen weitergeleitet, von denen wir dann keine Antworten bekommen bzw. werden Anfragen um Einsicht in Bauakten von höchster Stelle abgelehnt, nur

**In diesen zur Darstellung gebrachten Veröffentlichungen der Beklagten sind mehrfach unrichtige Tatsachenbehauptungen enthalten:**

- **Es ist unrichtig, dass die Gemeinde und/oder der Bürgermeister EUR 500.000,00 für die Museumserrichtung oder -gestaltung im Objekt mit der Anschrift Hauptplatz 1 ausgegeben hätten. Vielmehr ist es so, dass das Obergeschoss dieses Objektes dem Verein „Naturpark Zirbitzkogel-Grebenzen“ zur Führung eines Museums vermietet wurde. Die Kosten für die Errichtung des Museums hat nicht die Klägerin getragen. Die Klägerin hat an den genannten Verein für das Museum lediglich einen Kostenbeitrag von insgesamt EUR 85.191,76 (zweimal EUR 42.595,88) bezahlt, darin enthalten auch EUR 50.000,00 an Bedarfszuweisungen des Landes Steiermark, sodass unter Abzug dieses Betrags lediglich EUR 35.191,76 verbleiben, die von Seiten der Gemeinde in dieses Projekt geflossen sind [T2a].**
- **Es ist unrichtig, dass der Bürgermeister in Gemeinderatssitzungen lügen oder seine Aussagen „ins Gegenteil verkehren“ würde. Es ist unrichtig, dass er seinen Parteikollegen betreffend das Pflegewohnheim erzählt hätte, dass „die Caritas an Senecura herangetreten sei und den Verkauf angeboten habe“. Tatsächlich ist es so, dass zwischen der Klägerin und der Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal ein Baurechtsvertrag besteht und die Caritas als Mieterin in dem im Eigentum der Gemeinde stehenden Gebäude ein Pflegewohnheim betreibt. Es hatte die Senecura zwar von sich aus ein Betreiberinteresse kundgetan, wurde aber auf das bestehende Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde und der Caritas hingewiesen. Ein Verkauf oder eine Vermietung an die Senecura war nie angedacht. Die Gemeinde hat dem Abbruch des Altgebäudes (unter gleichzeitiger Verpflichtung zur Herstellung eines neuwertigen Gebäudes) die Zustimmung erteilt und im Gemeinderat beschlossen. Von der Aufsichtsbehörde erfolgte eine Genehmigung mit ausführlicher Begründung. Das (Alt-)Gebäude entsprach den gesetzlichen Vorgaben in vielfacher (bautechnischer) Hinsicht nicht mehr. Die Liegenschaft samt dem darauf errichteten (nunmehr neuen) Gebäude steht weiterhin im Eigentum der Gemeinde. Es kam sohin durch den Neubau des Gebäudes zu einem Wertzuwachs für die Gemeinde, da sich nunmehr ein Neubau anstatt eines Altbaus in ihrem Eigentum befindet [T2b].**
- **Es ist unrichtig, dass der Bürgermeister die zustehende Einsichtsmöglichkeit der Gemeinderäte erschweren würde oder über die angesprochene elektronische Akteneinsicht unrichtige Auskünfte erteilt hätte. Es ist unrichtig, dass der**



**Bürgermeister in Gemeinderatssitzungen gelogen bzw. Falschinformationen verbreitet hätte. Dass bzw. inwiefern der Bürgermeister in den von den Beklagten aufgezeigten Belangen gelogen hätte, kann nicht festgestellt werden [T2c].**

- **Es ist unrichtig, dass der Bürgermeister in baulichen Belangen betreffend die Liegenschaft des Herrn Walzer oder jene des Herrn Racz politische Willkür walten lassen habe, oder dass er deren beabsichtigte Projekte blockiert oder erschwert hätte. Die Gemeinde bzw. der Bürgermeister erhielt erstmals am 4. Februar 2021 (via Frau DI P██████████) ein Schreiben betreffend eine beabsichtigte Grundstücksteilung auf der Liegenschaft des Herrn Walzer und antwortete darauf umgehend mit Schreiben vom 10. Februar 2021 wie folgt: „Gemäß Überleitungsverordnung (...) scheint im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan (...) das Grundstück Nr. 194/1 (...), welches laut Vermessungsurkunde von Frau DI K██████████ (...) geteilt werden soll, im Freiland auf. Laut § 45 (Teilung von Grundstücken) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (...) ist dafür keine Bewilligung der Gemeinde erforderlich. Hinweis: Im Sinne des § 17 (1) des Steiermärkischen Baugesetz 1995 (...) weisen wir darauf hin, dass nach der Teilung des Grundstückes 194/1 und einer möglichen Eigentumsübertragung (...) baurechtliche Missstände (Grenzabstand und Gebäudeabstand) entstehen und eventuell künftige Bauvorhaben im Widerspruch zum Baugesetz stehen können“ (Beilage ./J). In der Folge wurde die beabsichtigte Grundstücksteilung zur Ausführung gebracht (Beilage ./M). Von einem beabsichtigten Reiterhofprojekt des Herrn Walzer wurde nie etwas an die Gemeinde, an den Bürgermeister, herangetragen (Bürgermeister Maier in ON 16, Seite 10 und in ON 23, Seite 21). Herr Walzer hat mit dem Bürgermeister nicht über das Reiterhof-Projekt gesprochen [T2d].**
- **Es ist unrichtig, dass der Bürgermeister ein „Doppelgehalt“ von ca. EUR 8.000,00 pro Monat beziehen würde. Einen „Doppelbezug“ gibt es nicht. Vielmehr handelt es sich um ein Gehalt mit einer 25 %-igen Erhöhung aufgrund der hauptberuflichen Tätigkeit des Bürgermeisters. Neben dem Gehalt für seine Tätigkeit als Bürgermeister bezieht dieser keine weiteren Gehälter. [T2e]**

Die „Informationsplattform ländlicher Raum“ wird nicht von den Beklagten, sondern von Bernhard Walzer betrieben. Herr Walzer ist auch Mitglied der Erstbeklagten. Die Aussendungen der „Informationsplattform ländlicher Raum“ werden im Namen von Herrn Walzer verbreitet und von diesem auch finanziert.

Mit der zu 26 Cg 34/22a des Landesgerichtes Leoben eingebrachten Klage vom 25. März 2022 erhob die **Klägerin** die aus Spruchpunkt 1.1. und 1.2. ersichtlichen Unterlassungs-, Widerrufs- und Veröffentlichungsbegehren. Unter einem stellte sie zur Sicherung des geltend gemachten Unterlassungsanspruches einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wie aus Spruchpunkt 2. hervorgehend. Sie begründete ihre Haupt- und Sicherungsansprüche im Wesentlichen damit, dass das im Rahmen der (Hoheits-)Verwaltung gesetzte Verhalten des Bürgermeisters dem haftpflichtigen klagenden Rechtsträger und damit der Klägerin zuzurechnen sei.

Die Erstbeklagte bezeichne sich selbst als Gemeinschaft „parteipolitisch unabhängiger Kandidatinnen und Kandidaten, die somit alle Bürgerinnen und Bürger in unserer Gemeinde unvoreingenommen vertreten können“. Auf der Homepage und den Zeitschriften habe sie ein eigenes Impressum. Die Erstbeklagte sei ein Personenverband, der gemeinsame Interessen vertrete, der weder als Verein noch als politische Partei eingetragen sei, aber als Fraktion aufgrund seiner körperschaftlichen Struktur gemäß § 26 ABGB Rechtsfähigkeit besitze. Gemäß § 15 Abs 3 Steiermärkische Gemeindeordnung würden die Gemeinderatsmitglieder einer im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Gemeinderatsfraktion bilden, wobei jede Fraktion dem Bürgermeister einen Fraktionsvorsitzenden und dessen Stellvertreter bekanntzugeben habe. Die Zweitbeklagte sei Fraktionsvorsitzende und der Drittbeklagte ihr Stellvertreter. Die Erstbeklagte verfüge über eine körperschaftliche Struktur und Organisation, ihr Bestand sei unabhängig vom Wechsel ihrer Mitglieder, ihre Interessen seien von jenen ihrer Mitglieder zu trennen und es stünden ihr die von der Geschäftsordnung und der Steiermärkischen Gemeindeordnung eingeräumten Befugnisse zu. Die Erstbeklagte sei eine im Zuge der Gemeinderatswahl 2020 gültig beantragte wahlwerbende Partei. Im Zuge der Beantragung habe sie eine „Mandatarenliste“ vorgelegt und sei insofern unabhängig vom Wechsel bzw. Ausscheiden der Mandatare, da mit dem Wechsel die in der Liste nächstgereichte Person in den Gemeinderat nachrücken würde, sodass der Bestand der Erstbeklagten gesichert sei.

Die Erstbeklagte sei Medieninhaberin und Herausgeberin der Druckschrift „Zukunft Neues Neumarkt“, die sich an alle Bürger der Marktgemeinde Neumarkt richte und mittels Postwurfsendung an alle Haushalte der Gemeinde verschickt werde. Die Erstbeklagte sei ebenso Medieninhaberin der Website <https://www.znn.or.at>, auf der die Zeitschriften „Zukunft Neues Neumarkt“ als pdf.-Datei abrufbar gehalten würden und über die der Newsletter „ZNN-Gemeindeinfos“ abonniert werden könne, sowie der öffentlich zugänglichen Facebookseite mit dem Profilnamen „Bürgerliste Neumarkt – Bürgerliste Zukunft Neues Neumarkt“ unter der Adresse <https://www.facebook.com/ZNN.Buergerliste/>, auf der unter anderem einzelne Beiträge der Druckschrift „Zukunft Neues Neumarkt“ veröffentlicht würden.

Die Zweitbeklagte und der Drittbeklagte seien als federführende Mitglieder der Erstbeklagten (Mit-)Herausgeber und Medieninhaber der genannten Druckschriften, Website und Facebookseite. Auf sämtlichen genannten Medien seien die Zweit- und der Drittbeklagte als federführende Mitglieder und Gemeinderäte abgebildet, namentlich genannt und regelmäßig mit persönlichen Beiträgen vertreten. Die einzelnen Beiträge seien der Zweit- und dem Drittbeklagten zuzurechnen, da die beiden in der Druckschrift namentlich und bildlich auftreten würden.

Die Beklagten würden in der Druckschrift sowie online auf ihrer Website und dem öffentlich zugänglichen Facebookprofil zahlreiche Beiträge publizieren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Klägerin, insbesondere des Bürgermeisters Josef Maier, stehen würden. Dessen Handeln werde darin nicht bloß massiv kritisiert, sondern als tendenziell problematisch und/oder gar rechtswidrig abgelehnt. Dem Bürgermeister werde Folgendes unterstellt:

- Er habe für die Museumserrichtung am Hauptplatz im ehemaligen Gemeindeamt ca. EUR 500.000,00 ausgeben lassen (Druckschrift ZNN Ausgabe KW 14/2020, Seiten 4 und 7).

Tatsächlich hätten weder der Bürgermeister noch die Gemeinde etwas mit dem angeblich aufgedeckten Investment zulasten der Gemeinde zu tun. Vielmehr sei das Obergeschoss des früheren Gemeindeamtes dem Verein „Naturpark Zirbitzkogel-Grebenzen“ zur Führung eines Museums vermietet worden. Die Klägerin habe an den genannten Verein lediglich einen Kostenbeitrag von EUR 85.191,76 bezahlt. Davon seien EUR 50.000,00 an Bedarfszuweisungen des Landes Steiermark an die Marktgemeinde für das Projekt „Nachnutzung altes Gemeindeamt Neumarkt (Naturleseschule)“ in Abzug zu bringen, sodass effektiv nur ein Betrag von EUR 35.191,76 von der Klägerin für das Museum beigesteuert worden sei.

- Er vernichte im Zusammenhang mit dem Abriss des Pflegewohnhauses entgegen gesetzlicher Regelungen Gemeindevermögen (Druckschrift ZNN KW 50/2020 und KW 40/2021, Seite 3, sowie Flugblatt ZNN KW 40/2020). Er habe eine Vermögensvernichtung in Reinkultur zu verantworten, da er mit dem Abriss des Gebäudes einen Verlust von Mieteinnahmen von EUR 100.000,00 pro Jahr und/oder EUR 5.000.000,00 in 50 Jahren verursache (Flugblatt ZNN KW 42/2020). Er vernichte in Neumarkt offensichtlich Millionen (z.B. Druckschrift ZNN KW 7/2020, Seite 6, und Flugblatt ZNN KW 42/2020).

Diese Behauptungen seien unwahr. Im Bereich des Seniorenheims sei seitens der Gemeinde die Zustimmung zum Abbruch des Altgebäudes (samt der Verpflichtung zur Herstellung eines gleichwertigen Neubaus) gegeben gewesen, im Gemeinderat

beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden. Gelder von der Gemeinde zu Dritten seien nicht geflossen. Das Wohnheim sei in einem baulich mangelhaften Zustand gewesen. Ein Abbruch samt Neubau sei günstiger gewesen als ein Umbau. Sowohl der Grund als auch das (neu errichtete) Gebäude würden durch den Baurechtsvertrag weiterhin im Eigentum der Gemeinde stehen. Es sei für die Gemeinde zu einem Wertzuwachs gekommen, ohne dafür öffentliche Gelder einsetzen zu müssen.

- Er lüge offensichtlich in Gemeinderatssitzungen (Druckschrift ZNN KW 40/2021, Seiten 4 und 14, sowie Flugblatt Informationsplattform ländlicher Raum 2020, Seite 6, Absatz 5).

Es sei behauptet worden, er hätte eigenen Parteikollegen erzählt, dass die Caritas an Senecura herangetreten sei und den Verkauf angeboten habe, wobei dies die Unwahrheit gewesen wäre. Diese Äußerung sei schlicht unwahr. Derartige Gespräche mit den eigenen Parteikollegen und/oder anderen Personen dieses Inhaltes habe es nicht gegeben. Tatsächlich sei es so, dass die Caritas in dem im Eigentum der Gemeinde stehenden Gebäude ein Pflegewohnheim betreibe, sodass aufgrund des aufrechten, seitens der Gemeinde de facto nicht kündbaren Miet- und Betreibervertrages zwischen Gemeinde und Caritas ein Wechsel zu Senecura ohnehin niemals zur Diskussion gestanden und somit auch nie besprochen worden sei. Senecura habe von sich aus ein Betreiberinteresse geäußert und sei daraufhin auf das aufrechte Vertragsverhältnis zwischen der Caritas und der Marktgemeinde hingewiesen worden. Es habe auch die weiteren von den Beklagten behaupteten unwahren Äußerungen des Bürgermeisters nie gegeben.

- Er vertreibe alleinverantwortlich potentielle Investoren aus dem Gemeindegebiet, weshalb man sogar versucht sein könne, das Wort „Amtsmissbrauch“ in den Mund zu nehmen (Druckschrift ZNN KW 40/2021, Seite 8).

Dem Bürgermeister werde damit Amtsmissbrauch und politische Willkür unterstellt im Zusammenhang mit der beantragten, aber nicht bewilligten Grundstücksteilung am Anwesen des Bernhard Walzer. Dieser Vorwurf entbehre jeder Grundlage. Da sich die Liegenschaft im Freiland befinde, habe eine Grundstücksteilung nicht der Genehmigung der Gemeinde gemäß § 45 Stmk. ROG bedurft. Durch die Grundstücksteilung sei jedoch ein baurechtlicher Missstand bei den darauf befindlichen Gebäuden entstanden (Grenzabstand), worauf die Klägerin im Vorfeld in ihrem Schreiben vom 10. Februar 2021 lediglich hingewiesen habe. Von einer Blockade durch den Bürgermeister könne nicht die Rede sein. Die Grundstücksteilung sei schließlich mit Beschluss vom 26. November 2021 erfolgt. Ein Antrag bezüglich eines Projektes



Reiterhof in Neumarkt sei nie an die zuständige Baubehörde herangetragen worden. Bernhard Walzer und Reinhardt Racz seien Mitglieder der ZNN. Keiner der beiden habe jemals persönlich mit dem Bürgermeister über ein Projekt gesprochen.

- Er habe einen Monatsverdienst von ca. EUR 8.000,00 bzw. einen Doppelbezug (Druckschrift ZNN KW 7/2020, KW 10/2020 und KW 24/2020, sowie Informationsplattform ländlicher Raum 2020).

Tatsächlich gäbe es kein Doppelgehalt, sondern lediglich eine 25 %-ige Erhöhung infolge der hauptberuflichen Tätigkeit des Bürgermeisters. Der von den Beklagten angeführte Betrag sei der Höhe nach nicht richtig. Im üblichen Sprachgebrauch werde stets von einem Monatsbezug zahlbar 14 mal im Jahr ausgegangen. Die von den Beklagten angegebenen Gehaltsberechnungen würden sich annähernd nur dann ergeben, wenn das 13. und 14. Monatsgehalt auf die restlichen 12 Monate aufgerechnet werde. Ebenso seien darin Reisespesen als Gehaltsbestandteil miteingerechnet. Mit anderen Worten: Das Jahreseinkommen von 14 Gehältern werde durch 12 geteilt und daraus ein Monatsgehalt errechnet, das falsche Vorstellungen bei den Lesern hervorrufe. Die Beklagten würden gezielt vermeiden, darüber aufzuklären, wie sie das Gehalt errechnet haben. Somit ergebe sich ein Monatsgehalt inklusive aliquoter Sonderzahlungen, das deshalb höher erscheine als das übliche Monatsgehalt.

Die Beklagten hätten bereits in der Postwurfsendung „Informationsplattform ländlicher Raum - Neumarkt in der Steiermark“ die inkriminierten Äußerungen getätigt, die in weiterer Folge in den Zeitschriften und Postwurfsendungen der ZNN zum Teil wörtlich wiederholt und/oder sinngemäß wiedergegeben worden seien. Diese Postwurfsendungen der „Informationsplattform ländlicher Raum“ seien den Beklagten zuzurechnen, die in diesem Medium gegen die Impressumspflicht verstoßen würden, um ihre wahre Identität zu verschleiern. Die Bezirkshauptmannschaft Murau habe ein Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Impressumsviolation durchgeführt. Im Zuge dieses Verfahrens sei eine Strafverfügung gegen den geständigen Beschuldigten erlassen worden. Es habe sich herausgestellt, dass es sich bei diesem um ein Mitglied der Erstbeklagten handle.

Mit den inkriminierten Behauptungen würden die Beklagten den Bürgermeister sinngemäß des Amtsmissbrauches, der Verschwendung von Steuergeldern, der Vernichtung von Gemeindevermögen und der Lüge bezichtigen. Die damit verbundenen Tatsachenbehauptungen seien unwahr. Dort, wo eine Wertung enthalten sei, handle es sich um eine unzulässige exzessive Wertung auf Basis eines unwahren Tatsachenkerns. Es handle sich um keine politisch zulässigen Äußerungen oder Wertungen, sondern um kreditschädigende und ehrverlet-

zende Behauptungen im Sinne des § 1330 Abs 1 und 2 ABGB, die den Straftatbestand der üblen Nachrede erfüllen würden.

Die Klägerin habe einen Anspruch auf Unterlassung der inkriminierten Behauptungen, der auf § 1330 Abs 1 und 2 ABGB gestützt werde. Da die inkriminierten Behauptungen sowohl kredit-schädigend als auch ehrenbeleidigend seien, habe die Klägerin nur die Tatsache der Verbreitung zu beweisen. Der Beweis der Wahrheit der Behauptung treffe hingegen die Beklagten.

Die Klägerin habe weiters einen Anspruch, dass die Beklagten ihre Äußerungen, die über Monate einem unbestimmten Personenkreis zur Kenntnis gelangt seien und nach wie vor zur Kenntnis gelangen, in der Kleinen Zeitung, Ausgabe Murtal/Murau, sowie gegenüber den Besuchern der Website znn.or.at und des Facebookaccounts „Bürgerliste Neumarkt“ für mehrere Tage auf der jeweiligen tagesaktuellen Startseite des Accounts und der Website als unwahr widerrufen und dieser Widerruf veröffentlicht werde.

Es werde auch die Erlassung einer einstweiligen Verfügung begehrt. Die Gefährdung der Klägerin und ihres Bürgermeister, Josef Maier, durch die beanstandeten Äußerungen bestehe darin, dass durch die ständigen rechtswidrigen Angriffe die Reputation, Glaubwürdigkeit und der Ruf des Bürgermeisters und der gesamten Gemeindeverwaltung unwiederbringlichen Schaden nehme und der mit den inkriminierten Äußerungen verbundene Vorwurf des rechtswidrigen Handelns medial wirksame Ermittlungen wegen des Verdachtes des Amtsmissbrauchs und/oder disziplinarrechtliche Folgen nach sich ziehe. Es bestehe die dringende Gefahr irreversibler Beeinträchtigungen und unwiederbringlicher Schäden für den Bürgermeister und die Marktgemeinde, da die ständige Wiederholung der unwahren, ehrverletzenden und rufschädigenden Äußerungen in den Köpfen der Gemeindebürger dazu führe, die Behauptungen kontinuierlicher Rechtsverletzungen für wahr zu halten.

Die **Beklagten** bestritten, beantragten die Abweisung der Klage und des Antrags auf Erlassung der einstweiligen Verfügung. Sie brachten vor, dass die Erstbeklagte ein spontaner Zusammenschluss von unabhängigen Personen zu einer Bürgerliste und als Bürgerinitiative ohne ausdrückliche Mitgliedschaft locker organisiert sei. Eine solche Verbindung sei nicht als Verein anzusehen. Die Erstbeklagte verfüge über keine Satzung, sodass sie auch nicht als Körperschaft im Sinn des § 26 ABGB anzusehen sei. Es handle sich bei der Erstbeklagten nicht um eine auf Dauer organisierte Bürgerinitiative, die die typischen Merkmale einer Vereinsstruktur aufweise. Es mangle ihr an Rechtspersönlichkeit, weshalb sie nicht passivlegitimiert sei.

In der Druckschrift „Zukunft Neues Neumarkt“, auf der Website [www.znn.or.at](http://www.znn.or.at) und dem öffentlich zugänglichen Facebook-Profil werde die politische Arbeit der Klägerin und des amtie-

renden Bürgermeisters kritisch hinterfragt. Die Äußerungen der Beklagten seien weder kredit-schädigend, noch ehrverletzend, sodass dem Klagebegehren keine Berechtigung zukomme.

Zu den Kosten der Museumserrichtung: Es sei nie behauptet worden, der Bürgermeister hätte für das Museum EUR 500.000,00 „ausgeben lassen“. In der Aussendung seien lediglich die „dem Vernehmen nach bekannten Gesamtkosten mit EUR 500.000,00“ für das Objekt Hauptplatz 1 beziffert worden.

Zur Vernichtung von Gemeindevermögen im Zusammenhang mit dem Abriss des Pfliegewohnhauses: Die Klägerin habe das Gemeindegrundstück EZ 153 auf 50 Jahre um jährlich EUR 10,00 über einen Baurechtsvertrag an die Siedlungsgenossenschaft Ennstal übertragen. Gemäß Punkt 5.1 des Baurechtsvertrages sei die Genossenschaft verpflichtet, auf ihre Kosten und Gefahr Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen durchzuführen. Trotz dieser Vertragsbestimmung sei das werthaltige Gebäude zur Gänze abgerissen worden, obwohl es sich in einem guten Zustand befunden habe. Die Kritik der Beklagten sei in Anbetracht des Wertes von EUR 1.934.000,00 nicht zu beanstanden. Aufgrund des Rechnungsabschlusses der Klägerin aus dem Jahr 2019 sei evident, dass die jährlichen Mieteinnahmen von der Caritas aus der Vermietung des Pfliegewohnhauses EUR 202.143,03 betragen hätten. Dem Bürgermeister sei nie die alleinige Verantwortung an einer Vermögensvernichtung vorgeworfen worden. Sämtliche Aussagen der Beklagten seien als politische Ansichten im Sinne der Meinungsfreiheit zu verstehen und auch als solche ausgewiesen. Inhaltlich sei unter anderem immer der Vergleich zwischen dem Abriss und dem Erhalt des Objektes samt Neubau durch eine Wohnbaugenossenschaft auf einem anderen Grundstück angestellt worden. Die Beklagten hätten als Grundlage ihrer Berechnungen den Mieterlös einer Nachvermietung am freien Markt herangezogen, weshalb sie die Entscheidung der Klägerin als politische Fehlentscheidung angesehen hätten.

Zu den Lügen im Gemeinderat: Die Aussage, „der Bürgermeister lüge offensichtlich in Gemeinderatssitzungen“, beruhe darauf, dass dieser in einer Gemeinderatssitzung am 31. März 2021 betreffend den Wiederaufbau eines abgebrannten Gebäudes von mit der betroffenen F ██████ ██████ geführten Gesprächen berichtet habe, obwohl zu diesem Thema gar kein Gespräch zwischen Bürgermeister und der Familie stattgefunden hätte. Der Bürgermeister habe im Gemeinderat verlautbart, die F ██████ ██████ würde ihr Haus nicht wieder aufbauen wollen, sodass eine Verbreiterung der Zufahrt nicht unbedingt erforderlich sei. Dies obwohl die F ██████ ██████ ausschließlich den Wiederaufbau des Objektes geplant habe und zu diesem Zweck die Verbreiterung der Zufahrt unabdingbar sei. Darüber hinaus habe der Bürgermeister in der Gemeinderatssitzung vom 18. September 2020 angegeben, dass die Software für die Schaffung der Möglichkeit einer elektronischen Akteneinsicht sehr teuer sei. Eine von den Beklagten durchgeführte Anfrage beim Land Steiermark und einem IT-Unter-



nehmen habe ergeben, dass es für die elektronische Akteneinsicht vom Land keiner speziellen Software bedürfe und jede Gemeinde diesbezüglich selbst entscheiden könne. Eine Cloudsoftwarelösung wäre laut dem kontaktierten IT-Unternehmen die beste und kostengünstigste Variante, wobei der Preis etwa EUR 10,00 bis EUR 15,00, maximal EUR 18,60 netto monatlich betragen würde. Auch im Artikel der Kleinen Zeitung vom 29. Jänner 2019 habe der Bürgermeister der Klägerin unwahre Ausführungen getätigt.

Zur Vertreibung von potentiellen Investoren aus dem Gemeindegebiet: Der Unternehmer Bernhard Walzer habe beabsichtigt, in der Gemeinde Neumarkt einen Reiterhof zu errichten. Der Bürgermeister habe eine von Walzer beabsichtigte Grundstücksteilung betreffend eine Liegenschaft in Neumarkt massiv erschwert, sodass dieser das in Neumarkt geplante Reiterhofprojekt in St. Lambrecht verwirklicht habe. Auch der Unternehmer Reinhardt Racz sei aufgrund seiner Erfahrungen mit der Klägerin nicht mehr gewillt, Investitionen in Neumarkt zu tätigen.

Zum Gehalt des Bürgermeisters: Das Gehalt des Bürgermeisters habe gemäß Voranschlag und Nachtragsvoranschlag 2019 jährlich EUR 99.500,00 betragen. Daraus errechne sich ein monatlicher Bezug von EUR 8.291,66. Tatsächlich hätten die jährlichen Bezüge laut Rechnungsabschluss 2019 EUR 94.938,00, sohin EUR 7.911,50 monatlich betragen. Im Jahr 2020 hätten die Bezüge des Bürgermeisters gemäß Voranschlag EUR 96.000,00 betragen. Bei diesen Bezügen handle es sich um öffentliche Gehälter, die auch in den jeweiligen Gesetzblättern ersichtlich seien. Überdies beziehe der Bürgermeister als Mitglied des Aufsichtsrates der Versorgungsbetriebs GmbH Neumarkt ein Gehalt von EUR 1.500,00 pro Jahr. Somit sei die Bezeichnung „Doppelbezug“ nicht falsch. Er würde als Vorstandsmitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Murau und des Sozialhilfeverbandes Murau ebenfalls Vergütungen beziehen.

Darüber hinaus würden den Beklagten vermeintlich rechtswidrige Beiträge auf der „Informationsplattform ländlicher Raum“ vorgeworfen. Die Beklagte hätten keinen Einfluss auf diese Plattform, die bereits seit 2015 existiere und mit den Beklagten nichts zu tun habe. Die Erstbeklagte existiere erst seit dem Jahr 2020. Der Umstand, dass es sich beim Impressumgeber der „Informationsplattform Ländlicher Raum“, Bernhard Walzer, um einen Unterstützer der Erstbeklagten an nicht wählbarer Stelle handle, lasse nicht die Schlussfolgerung zu, dass den Beklagten Äußerungen dieser Informationsplattform zuzurechnen seien.

Sämtliche von der Klage umfassten Äußerungen hätten das Maß der zulässigen Kritik nicht überschritten und würden nicht in schutzwürdige Interessen der Klägerin eingreifen. Sie würden auf einem von den Beklagten ermittelten Tatsachensubstrat beruhen und seien ein zulässiger Beitrag in der politischen Auseinandersetzung in Neumarkt.

Aufgrund des Umstands, dass die von der Klägerin kritisierten Äußerungen Teil der politischen Auseinandersetzung seien, schon längere Zeit zurückliegen würden und ihr Bedeutungsgehalt zwingend einer Klärung im Hauptverfahren bedürfe, bestehe weder eine Gefährdung noch die Gefahr der Herbeiführung eines unwiederbringlichen Schadens. Es würde die politische Debatte in Österreich gefährden, wenn kritische Auseinandersetzungen mit wichtigen Themen durch die Erlassung von Einstweiligen Verfügungen unterbunden würden.

Mit der **angefochtenen Entscheidung** (ON 27) erkannte das Erstgericht die Beklagten zu Spruchpunkt I. schuldig,

1. die Behauptungen und/oder die Verbreitung der Äußerungen, der Bürgermeister der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, Josef Maier,

a) habe für die Museumserrichtung am Hauptplatz im ehemaligen Gemeindeamt ca. EUR 500.000,00 ausgeben lassen;

b) vernichte im Zusammenhang mit dem Abriss des PflEGewohnhauses entgegen gesetzlicher Regelungen Gemeindevermögen, und/oder habe eine Vermögensvernichtung in Reinkultur zu verantworten, da er mit dem Abriss des Gebäudes einen Verlust von Mieteinnahmen von EUR 100.000,00 pro Jahr und/oder EUR 5.000.000,00 in 50 Jahren verursache, und/oder vernichte damit im Zusammenhang in Neumarkt offensichtlich Millionen;

c) lüge offensichtlich in Gemeinderatssitzungen;

d) vertreibe alleinverantwortlich potentielle Investoren aus dem Gemeindegebiet, weshalb man sogar versucht sein könne, das Wort „Amtsmissbrauch“ in den Mund zu nehmen;

e) habe einen Monatsverdienst und Doppelbezug von ca. EUR 8.000,00;

und/oder sinngleiche Äußerungen zu unterlassen;

2. die in Spruchpunkt I.1. genannten Behauptungen binnen drei Monaten ab Rechtskraft dieses Urteils

a) gegenüber sämtlichen Bürgern der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark mittels Postwurfsendung an sämtliche Haushalte der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark nachweislich und auf Kosten der Beklagten als unwahr zu widerrufen, wobei die Parteien und ihre Vertreter sowie das Wort „unwahr“ in Fettdruck sowie das Wort „Widerruf“ in Fettdruck und in Pkt 16 Schriftgröße wiederzugeben sind;

b) gegenüber den Lesern der Kleinen Zeitung durch Abdruck in der Tageszeitung „Kleine Zeitung“, Ausgabe „Murtal/Murau“, dort auf einer rechten Seite, eingerahmt in einem schwarzen Kasten, das Wort „Widerruf“ in Fettdruck und in der Größe einer Artikelüberschrift wie im redaktionellen Teil üblich, ansonsten in der Schriftgröße redaktioneller Textbeiträge

sowie die Streitteile und ihre Vertreter fett und gesperrt, im redaktionellen Teil auf eigene Kosten als unwahr zu widerrufen;

c) durch Einstellung in die Homepage „www.znn.or.at“ eingerahmt in einen schwarzen Kasten, das Wort „Widerruf“ in Fettdruck und in der Größe der Bezeichnung der Webseite „znn“, ansonsten in der Schriftgröße redaktioneller Textbeiträge sowie die Streitteile und ihre Vertreter fett und gesperrt, auf eigene Kosten als unwahr zu widerrufen, wobei diese Veröffentlichung für die Dauer von dreißig Tagen jeweils als erstes und/oder aktuellstes Posting/aktuellste Veröffentlichung durchgehend aufzuscheinen hat.

Zu Spruchpunkt II. erließ das Erstgericht die Einstweilige Verfügung:

„Zur Sicherung des Anspruchs der Klägerin (als gefährdete Partei) gegen die Beklagten (als Gegner der gefährdeten Partei) auf Unterlassung weiterer ehrverletzender oder kreditschädigender Behauptungen und/oder Verbreitung solcher Äußerungen, worauf die Unterlassungsklage (Spruchpunkt I.1. dieses Urteils) gerichtet wurde, werden die Beklagten ab sofort bei sonstiger Exekution verpflichtet, die Behauptungen und/oder die Verbreitung der Äußerungen, der Bürgermeister der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, Herr Josef Maier,

d) habe für die Museumserrichtung am Hauptplatz im ehemaligen Gemeindeamt ca. EUR 500.000,00 ausgegeben lassen;

e) vernichte im Zusammenhang mit dem Abriss des Pfliegewohnhauses entgegen gesetzlicher Regelungen Gemeindevermögen, und/oder habe eine Vermögensvernichtung in Reinkultur zu verantworten, da er mit dem Abriss des Gebäudes einen Verlust von Mieteinnahmen von EUR 100.000,00 pro Jahr und/oder EUR 5.000.000,00 in 50 Jahren verursache, und/oder vernichte damit im Zusammenhang in Neumarkt offensichtlich Millionen;

f) lüge offensichtlich in Gemeinderatssitzungen;

g) vertreibe alleinverantwortlich potentielle Investoren aus dem Gemeindegebiet, weshalb man sogar versucht sein könne, das Wort „Amtsmissbrauch“ in den Mund zu nehmen;

h) habe einen Monatsverdienst und Doppelbezug von ca. EUR 8.000,00;

und/oder sinnliche Äußerungen zu unterlassen. Diese einstweilige Verfügung gilt bis zur Rechtskraft des über die Klage ergehenden Urteils.“

Zu Spruchpunkt III. verpflichtete das Erstgericht die Beklagten zum Ersatz der Kosten des Verfahrens erster Instanz an die Klägerin.



Ausgehend vom eingangs wiedergegebenen Sachverhalt, der bis auf die kursiv und fett gestellten Passagen ([T1] und [T2a] bis [T2e]) unstrittig ist, begründete es seine Entscheidung rechtlich wie folgt:

„Die Erstbeklagte war eine Wahlpartei zur Wahl des Gemeinderates. Einer Wahlpartei kommen gemäß § 26 ABGB als einer ‚erlaubten Gesellschaft‘ grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie einer natürlichen Person zu. Wenn auch die Auffassungen über das Ausmaß der Rechtsfähigkeit einer Wahlpartei nicht einheitlich sind, so muss sie doch insoweit bejaht werden, als Ansprüche von ihr oder gegen sie erhoben werden, die aus ihrer Tätigkeit im Rahmen ihres Hauptzweckes abgeleitet werden (RIS-Justiz RS0009146). Da die verfahrensgegenständlichen Aussendungen der Erstbeklagten wohl unzweifelhaft im Rahmen deren Hauptzweckes erfolgten, ist diese im gegenständlichen Verfahren passiv klagslegitimiert. Dazu sei angemerkt, dass im Impressum der Zeitschrift ‚Zukunft Neues Neumarkt‘ und auch im Impressum der Website znn.or.at jeweils ausdrücklich die ‚Zukunft Neues Neumarkt‘, sohin die Erstbeklagte, angeführt wird. Auf der Facebookseite deklariert sich die ‚Bürgerliste Zukunft Neumarkt Neumarkt‘ als ‚Politische Organisation‘.

Ausgehend von den getroffenen Feststellungen sind die von der ‚Informationsplattform ländlicher Raum‘ veröffentlichten Berichte nicht den Beklagten zuzurechnen, sodass auf diese nicht weiter einzugehen ist, sondern nur auf jene der Erstbeklagten, ‚Zukunft Neues Neumarkt‘.

Die in den Feststellungen zur Darstellung gebrachten Artikel in der Zeitschrift ‚Zukunft Neues Neumarkt‘, Ausgabe KW 14/2020, bringen zur Darstellung, dass das Gemeindeamt Neumarkt im Objekt Hauptplatz 1 untergebracht gewesen sei und dieses Haus nunmehr ‚das Naturpark- und Tourismusbüro sowie ein sogenanntes Naturlesemuseum im Obergeschoss‘ beherberge. Die Kosten für die ‚Museumsgestaltung‘ bzw. ‚Installation des Museums‘ hätten ‚dem Vernehmen nach‘ circa EUR 500.000,00 betragen. Dies sei ‚also wieder eine typische ÖVP-Erfolgsgeschichte‘ und die Bevölkerung von Neumarkt müsse ‚für dieses peinliche Koalitionsmuseumprojekt bezahlen‘. Die ‚Leistungsbilanz 5 Jahre Schwarz-Rot-Grün-Koalition‘ sei unter anderem die ‚Museumserrichtung am Hauptplatz im ehemaligen Gemeindeamt‘ um circa EUR 500.000,00. Bei Gesamtbetrachtung der Texte erhält ein Leser den Eindruck, die Gemeinde bzw. der Bürgermeister habe EUR 500.000,00 Steuergeld für den Betrieb eines Museums verschwendet. Nach den Feststellungen entspricht dies nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Betreffend den Abriss und die Neuerrichtung des Pfliegewohnhauses wurde im Flugblatt der KW 40/2020 angeführt, dass seit 2015 ‚hinsichtlich eines Neubaus oder Umbaus des Pfliegewohnhauses nichts passiert‘ sei, obwohl das ‚dringliche Thema mehrmals an den Bürgermeister herangetragen wurde‘. Es sei die ‚Vernichtung von Gemeindevermögen‘ zu verhindern. Im Flugblatt KW 42/2020 wurde die Überschrift ‚Vermögensvernichtung in Reinkultur‘ verwendet und im Artikel zur Darstellung gebracht, dass mit dem Abriss des Gebäudes ‚nachweislich jährliche Mieteinnahmen von netto ca. EUR 100.000,00 – also rund EUR 5 Millionen in 50 Jahren – verloren‘ gehen würden. In der Zeitschrift Ausgabe KW 50/2020, wird der Gemeinde bzw. ÖVP wiederum betreffend das Pfliegewohnhaus eine ‚Vermögensvernichtung‘ vorgeworfen und in der Ausgabe 40/2021 festgehalten: ‚In Neumarkt werden offensichtlich Millionen vernichtet und der Bürgermeister prahlt auch noch damit herum‘. Nach den getroffenen Feststellungen sind diese Behauptungen der Beklagten zur Thematik des Pfliegewohnhauses unzutreffend, sodass wahrheitswidrige Anschuldigungen erfolgten. Das Gemeindevermögen wurde aufgrund des (nach erfolgtem Abriss des Altgebäudes) Neubaus des Pfliegewohnheims (dessen Kosten nicht von der Gemeinde zu tragen waren), sogar erhöht. Im Gemeindevermögen befindet sich nunmehr anstatt eines Altgebäudes ein Neugebäude, dies ohne dass die Gemeinde dafür Kosten aufwenden musste.

In der Ausgabe KW 14/2020 wurde zur Darstellung gebracht, dass die ‚Leistungsbilanz 5 Jahre Schwarz-Rot-Grün-Koalition‘ unter anderem die ‚Vertreibung von Firmen aus dem Gemeindegebiet‘ sei. Im Artikel KW 40/2021 wurde

unter anderem ausgeführt: ‚Anstatt dass man in der derzeitigen Gemeindeführung froh wäre und es unterstützen würde, dass heimische Investoren Geld in die Hand nehmen und marode Gebäude kaufen, um sie zu renovieren, blockiert man diese wo es nur geht! Wie uns Herr Walzer berichtete grenzt das Vorgehen der Gemeindeführung an einen Skandal und an politische Willkür. Man könnte sogar versucht sein, das Wort Amtsmissbrauch in den Mund zu nehmen‘. Diese schwerwiegenden Anschuldigungen sind ebenso unrichtig.

Den Zeitschriftenartikeln in der Ausgabe KW 14/2020 lässt sich entnehmen, dass es der Bürgermeister meisterlich verstehe, ‚seine getätigten Aus- und Zusagen zu ändern bzw. ins Gegenteil zu verkehren‘. Den eigenen Parteikollegen habe er erzählt, dass ‚die Caritas an Senecura herangetreten sei und den Verkauf angeboten habe‘; dies sei ‚die Unwahrheit‘. Nach den getroffenen Feststellungen ist diese Behauptung unrichtig. In der Ausgabe KW 40/2021 wurde ausgeführt, dass von der ÖVP-Führung versucht werde, ‚durch Verbreitung von Falschinformationen, durch bewusstes Verschweigen von Tatsachen, Fakten und wichtigen Informationen, die Oppositionsparteien ‚dumm‘ sterben zu lassen. (...) Warum lügt unser Bürgermeister (...)?‘. Eine vom Bürgermeister verbreitete Unwahrheit oder Falschinformation war nicht feststellbar. Ein Bürgermeister muss natürlich nicht hinnehmen, der Lüge und der Verbreitung von Falschinformationen bezichtigt zu werden.

In den Artikeln der Ausgaben der Zeitschrift in KW 7/2020, 10/2020 und 24/2020 ist von der ‚hauptberuflichen ‚Maierversorgung‘, bestehend aus zwei Gehältern‘ die Rede, von einem ‚Bürgermeisterbezug inklusive Doppelgehalt‘ von EUR 8.000,00 monatlich. Nach den Feststellungen sind diese Behauptungen der Beklagten unzutreffend. Durch die genannten Behauptungen entsteht bei einem Leser der Eindruck, der Bürgermeister würde in doppelter Form Steuergelder kassieren. Dies ist nicht richtig.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung kann eine Herabsetzung des politischen Gegners durch unwahre Tatsachenbehauptungen, mit denen er eines verwerflichen Verhaltens bezichtigt wird, nicht rechtfertigen. Auch für wertende Äußerungen ist es Voraussetzung, dass das ehrverletzende Werturteil auf der Basis eines wahren Sachverhaltes geäußert wurde. Ein Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage unrichtiger oder nicht bewiesener Tatsachenbehauptungen gibt es nicht (RIS-Justiz RS0032201, auch [T9]). Die verfahrensgegenständlichen, von den Beklagten veröffentlichten und wahrheitswidrigen Inhalte sind unzutreffend, rufschädigend und ehrverletzend, sodass dem Unterlassungsbegehren stattzugeben war.

Auch dem Widerrufs- und Veröffentlichungsbegehren war stattzugeben. Ziel des Widerrufs ist es, die durch die veröffentlichten unwahren Tatsachenbehauptungen entstandene abträgliche Meinung über den Verletzten zu beseitigen (RIS-Justiz RS0031936, [T1]). Gegen die begehrte Form des Widerrufs und der Veröffentlichung gab es von den Beklagten keine Bestreitungen.

Ein wegen einer Ehrverletzung oder wegen einer rufschädigenden Äußerung zustehender Unterlassungsanspruch kann durch einstweilige Verfügung gesichert werden, ohne dass es einer gesonderten Gefahrenbescheinigung bedarf (RIS-Justiz RS0011399).

[...]

Gegen das Urteil und die einstweilige Verfügung richten sich die Beklagten (ON 30) mit ihrer **Berufung** wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtiger Tatsachenfeststellung infolge unrichtiger Beweiswürdigung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung einschließlich der Geltendmachung sekundärer Feststellungsmängel, und ihrem **Rekurs** wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung einschließlich der Geltendmachung sekundärer Feststellungsmängel mit den Abänderungsanträgen auf

Abweisung der Klagebegehren und des Sicherungsantrages; in eventu stellen sie jeweils einen Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrag.

Die Klägerin beantragt mit ihrer **Berufungs- und Rekursbeantwortung** (ON 32), der Berufung und dem Rekurs der Beklagten keine Folge zu geben.

Die **Berufung**, über die gemäß § 480 Abs 1 ZPO in nichtöffentlicher Sitzung entschieden werden konnte, und der **Rekurs** sind **berechtigt**.

Vorauszuschicken ist, dass die Ausführungen der Beklagten in der Berufung und im Rekurs zu den Rechtsmittelgründen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung im Wesentlichen ident sind, sodass sich die darauf bezogenen Ausführungen (unten 1. und 3.) auf beide Rechtsmittel gleichermaßen beziehen.

### 1. Zur **Verfahrensrüge**:

1.1. Die Beklagten machen unter dem Rechtsmittelgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend, dass das Erstgericht die Gutachten des BM Ing. E [REDACTED] vom 26. August 2016 (Beilage ./4), und vom 24. August 2016 (Beilage ./5), den Baurechtsvertrag vom 19. Juli 2017 (Beilage ./6), das Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 30. September 2020 (Beilage ./8), die E-Mail Korrespondenz zwischen dem Drittbeklagten und M [REDACTED] [REDACTED] (Beilage ./9), die E-Mail Korrespondenz zwischen dem Drittbeklagten und der G [REDACTED] [REDACTED] (Beilage ./10), das Gutachten von DI Bernhard Gassler (Beilage ./18), die Abschrift des Vorstandsprotokolles vom 12. September 2016 (Beilage ./19) sowie das Schreiben des SV DI H [REDACTED] [REDACTED] (Beilage ./23) nicht beachtet habe und in seiner Beweiswürdigung auf diese Urkunden, die den getroffenen Feststellungen entgegenstünden, nicht eingegangen sei. Dadurch sei eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache verhindert worden, sodass ein wesentlicher Verfahrensmangel im Sinn des § 496 Abs 1 Z 2 ZPO vorliege. Die Berücksichtigung dieser Beweismittel hätte ergeben, dass die Beklagten ihre Ansichten und die Kritik am Abriss des Gebäudes unter der Rubrik „Vernichtung von Gemeindevermögen“ zu Recht geäußert hätten. Hätte das Erstgericht diesen Umstand berücksichtigt, wäre es weder zu einer Verurteilung, noch zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung hinsichtlich der Äußerungen der Beklagten betreffend den Abriss des Pflegeheims gekommen. Aus der Abschrift des Gemeinderatsprotokolles vom 15. März 2017 (Beilage ./6) ergebe sich, dass der Bürgermeister der Klägerin als Mitglied des Aufsichtsrates der Versorgungsbetriebs GmbH Neumarkt ein Gehalt beziehe. Sofern sich das Gericht auch in diesem Fall eine vollständige Sachverhaltsgrundlage unter Berücksichtigung der Beilage ./8 geschaffen hätte, wäre es zu der Ansicht gelangt, dass der Bürgermeister der Klägerin einen Monatsverdienst und Doppelbezug von etwa EUR 8.000,00 lukriere. Aus der E-Mail Korrespondenz zwischen dem Drittbeklagten und M [REDACTED] [REDACTED] (Beilage ./9) sowie der E-Mail Korrespondenz zwischen dem



Drittbeklagten und der G [REDACTED] (Beilage ./10) lasse sich eindeutig ableiten, dass sich die Beklagten aufgrund von ihrer Ansicht nach unwahren Äußerungen des Bürgermeisters der Klägerin veranlasst gesehen hätten, Nachfragen anzustellen, um eine Verifizierung herbeizuführen. Davon ausgehend seien die Beklagten berechtigterweise davon ausgegangen, dass der Bürgermeister der Klägerin im Gemeinderat gelogen habe. Aus der Abschrift des Vorstandsprotokolles vom 12. September 2016 lasse sich ableiten, dass der Bürgermeister der Klägerin entgegen seiner eigenen Aussage in Kenntnis von den Gesamtkosten des „Projektes Museumserrichtung am Hauptplatz 1“ gewesen sei.

1.2. Dazu ist zunächst allgemein auszuführen, dass die fehlende Auseinandersetzung mit einem Beweisergebnis – hier mit den genannten Urkunden – noch keinen Verfahrensfehler bedeutet. Erst dann, wenn nicht erkennbar ist, welche Erwägungen das Gericht im Einzelnen angestellt hat, um aus den Beweismitteln zu den Feststellungen zu gelangen, wird eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens begründet.

1.3.1. Zum Themenkomplex „Vermögensvernichtung im Zusammenhang mit dem Abriss des Pflgewohnhauses“ erwähnte das Erstgericht die in diesem Zusammenhang von den Beklagten vorgelegten Urkunden ./4, ./5, ./18 und ./23 zwar tatsächlich nicht ausdrücklich – sehr wohl berücksichtigte es den Baurechtsvertrag ./6 (Urteilsseite 28: „Tatsächlich ist es so, dass zwischen der Klägerin und der Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal ein Baurechtsvertrag besteht und die Caritas als Mieterin in dem im Eigentum der Gemeinde stehenden Gebäude ein Pflgewohnheim betreibt.“) – aus den Klammerzitat und der Beweiswürdigung ergibt sich aber eindeutig, auf Grundlage welcher Beweisergebnisse es die bezugnehmenden Feststellungen traf (Seite 29 der angefochtenen Entscheidung: „Die Angaben des Bürgermeisters Josef Maier und des Zeugen Dr. Steiner [Amtsleiter der Marktgemeinde Neumarkt] waren glaubwürdig und schlüssig und insbesondere auch mit den Inhalten der vielfach vorgelegten Urkunden in Einklang zu bringen. Hingegen lassen sich die Angaben der Beklagten nicht einmal aus ihren eigenen vorgelegten Urkundeninhalten entnehmen.“). Den in diesem Kontext angenommenen Wertzuwachs für die Gemeinde begründete es damit, dass sich „nunmehr ein Neubau anstatt eines Altbaus in ihrem Eigentum befindet“ (Seite 28 der angefochtenen Entscheidung). Damit liegt insoweit jedenfalls keine mangelhafte Begründung vor, die zu einer Unüberprüfbarkeit der Beweiswürdigung führen würde. Der geltend gemachte Verfahrensmangel wird in diesem Zusammenhang nicht verwirklicht.

1.3.2. Abgesehen davon erfordert die gesetzmäßige Ausführung des Berufungsgrundes der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, dass die Rechtsmittelwerber die für die Entscheidung wesentlichen Feststellungen nennen, die zu treffen gewesen wären (RIS-Justiz RS0043039). Die Klägerin lässt in diesem Zusammenhang nur erkennen, dass sich aus den Beilagen ./4 und ./5 der Wert des alten Pflgewohnheims mit insgesamt EUR 1,934.000,00 – nach ./18 mit EUR 1,900.000,00 – ableiten hätte lassen. Aus der Beilage ./6 hätte sich ergeben, dass das abgerissene Gebäude samt Grund der Siedlungsgenossenschaft Ennstal um EUR 10,00

jährlich überlassen worden sei. Schließlich hätte der Sachverständige DI H. in seinem Schreiben Beilage ./23 angegeben, die Aussage, durch den Abriss würde Vermögen vernichtet, sei legitim, wenn eine Immobilie deutlich vor dem Ende ihrer technischen und wirtschaftlichen Nutzbarkeit abgerissen werde, selbst wenn danach an Ort und Stelle eine neue bauliche Anlage errichtet werde. Mangels Nennung einer Bezugsgröße zum Wert einer neuen Anlage sind diese Aspekte allerdings nicht entscheidend für die Frage, ob es durch die Neuerrichtung zu einer Vermögensverschleuderung kam, sodass dem geltend gemachten Verfahrensmangel insoweit auch die rechtliche Relevanz fehlt.

1.4. Zum Themenkomplex „Gehalt des Bürgermeisters“ geht das Erstgericht ohnehin von einem Jahreseinkommen von EUR 94.938,00 für 2019 und EUR 96.000,00 für 2020 aus (Seite 31 der angefochtenen Entscheidung). Lediglich in der rechtlichen Frage der Einberechnung des 13. und 14. Gehaltes nimmt es einen die Beklagten belastenden Standpunkt ein, sodass insoweit auf die beziehenden Ausführungen zur Rechtsrüge verwiesen werden kann (unten 3.2.3.3.). Im Übrigen lassen die Beklagten auch hier nicht erkennen, welche konkreten, für die Entscheidung wesentlichen, Feststellungen das Erstgericht treffen hätte sollen.

1.5. Zusammengefasst liegen die geltend gemachten Verfahrensmängel sohin nicht vor.

## 2. Zur Beweisrüge:

2.1. Die Geltendmachung des Berufungsgrundes der unrichtigen Beweiswürdigung erfordert die bestimmte Angabe, welche konkreten Feststellungen der Rechtsmittelwerber angreift bzw. durch welche Tatsachen er sich für beschwert erachtet (1.), weshalb diese Feststellungen Ergebnis einer unrichtigen Wertung der Beweisergebnisse sind (2.), welche Tatsachenfeststellungen statt dessen angestrebt werden (3.) und aufgrund welcher Beweise diese anderen Feststellungen zu treffen gewesen wären (4. – vgl. RIS-Justiz RS0041835). Die Beklagten wenden sich in ihrer Beweisrüge gegen die oben kursiv und fett wiedergegebenen Feststellungen **[T1]** (siehe oben Seite 5) und **[T2a]** bis **[T2e]** (siehe oben Seite 20 f), ihnen gelingt es jedoch nicht, aufzuzeigen, dass diese – soweit sie für die Beurteilung der Rechtslage von Bedeutung sind – unzweifelhaft oder zumindest überwiegend wahrscheinlich unrichtig sind.

2.2. Die Beklagten streben folgende Ersatzfeststellung an:

Zu [T1]: *„Die Vertretungskosten im gegenständlichen Zivilverfahren werden dadurch beglichen, dass unterschiedliche Mitglieder der Erstbeklagten unterschiedliche Beträge zur Verfügung stellen.“* (dazu unten 2.3.1.)

(Erkennbar) zu [T2a] bis [T2e]: *„In den zur Darstellung gebrachten Veröffentlichungen der Beklagten sind Tatsachenbehauptungen, welche zutreffend sind bzw. aus Sicht der Beklagten zumindest einen wahren Tatsachenkern enthalten.“*

„Allen Veröffentlichungen der Beklagten liegt auf Basis der Verfahrensergebnisse zumindest ein wahres Tatsachensubstrat zugrunde.“ (dazu unten 2.3.2.)

(Erkennbar) zu [T2a]: „Der Punkt des Klagebegehrens, unter dem von der Klägerin behauptet wird, dass die Beklagten geäußert hätten, die Gemeinde und/oder der Bürgermeister habe EUR 500.000,00 für die Museumserrichtung oder -gestaltung im Objekt mit der Anschrift Hauptplatz 1 ausgegeben, entspricht nicht dem Inhalt des Bezug habenden Artikels der ZNN Ausgabe KW 14/2020.“ (dazu unten 2.3.2a.)

(Erkennbar) zu [T2b]: „Aus den Beilagen ./7, ./18 und ./23 ergibt sich zweifelsfrei, dass das Pflegeheim EZ 69 KG 65310 Neumarkt, Grundstück 153 im Ausmaß von 3.325 m<sup>2</sup> samt darauf errichteter baulicher Anlage einen Wert von etwa EUR 1,9 Mio repräsentiert und durch dessen Abriss Vermögen vernichtet wird.

Diese Einschätzung ist insbesondere unter Bedachtnahme auf die technische und wirtschaftliche Nutzbarkeit des Gebäudes zulässig.

Ob auf dieser Liegenschaft ein neues Gebäude von gleichem Wert errichtet wird, steht derzeit noch nicht fest.

Das noch zu errichtende Gebäude steht der Klägerin gemäß Baurechtsvertrag erst nach einer Nutzungsdauer von 50 Jahren wieder zur Verfügung. Die Wertentwicklung bis dahin ist nicht prognostizierbar.

Das Liegenschaft EZ 793 KG Neumarkt, auf der sich das neue Pflegeheim befindet, steht nicht im Eigentum der Klägerin.“ (dazu unten 2.3.2b.)

(Erkennbar) zu [T2c]: „Die Beklagten durften aufgrund ihrer persönlichen Wahrnehmungen betreffend Äußerungen des Bürgermeisters der Klägerin im Gemeinderat zur Einrichtung einer elektronischen Akteneinsicht und zu den außerprotokollarischen Aussagen zum Objekt Bergstraße 6 berechtigt davon ausgehen, dass er es bei Aussagen im Gemeinderat mit der Wahrheit nicht so genau nimmt.“ (dazu unten 2.3.2c.)

(Erkennbar) zu [T2d]: „Die Zeugen Bernhard Walzer und Reinhard Racz haben als Unternehmer und Ex-Bürgermeister der Gemeinde Neumarkt Erfahrung mit Projektgenehmigungen und Hilfestellungsmöglichkeiten einer Gemeinde.

Beide Zeugen fühlen sich von der Klägerin bei der Umsetzung von Vorhaben blockiert und haben den daraus resultierenden Unmut an die Beklagten herangetragen.

Die Klägerin hat eine beabsichtigte Grundstücksteilung am Anwesen des Zeugen Walzer dadurch verzögert, dass sie ihm nicht von Beginn an mitgeteilt hat, dass er aufgrund deren



*Lage im Freiland keine Genehmigung benötigt. Diese Korrespondenz zwischen dem Zeugen Walzer und der Klägerin erfolgte mit Herrn Galler.*

*Der Zeuge Racz hat beim Projekt „Vivarium“, in das er maßgeblich als Projektant involviert war, aufgrund nicht von der Klägerin zu vertretender Umstände eine Rückwidmung vornehmen müssen.*

*Sowohl die Klägerin als auch der bei ihr beschäftigte Raumplaner haben es jedoch unterlassen, auf die Projektanten zuzugehen, um darüber zu sprechen, welche Teilbereiche der Liegenschaft allenfalls im Bauland bleiben könnten. Eine derartige Kommunikation ist unterbleiben, weshalb der Zeuge Racz zu der Einschätzung gelangt ist, dass die Klägerin keine unternehmerfreundliche Kultur pflegt.*

*Im Hinblick darauf haben beide Großunternehmer gegenüber den Beklagten dargelegt, dass sie in der Marktgemeinde Neumarkt keine Investitionen mehr tätigen werden.“*  
(dazu unten 2.3.2d.)

(Erkennbar) zu [T2e]: *„Der Bürgermeister der Klägerin bezieht ein Gehalt von ca. EUR 8.000,00 pro Monat, wobei darin eine 25 %-ige Erhöhung aufgrund der hauptberuflichen Tätigkeit des Bürgermeisters enthalten ist. Darüber hinaus bezieht er als Mitglied des Aufsichtsrates der Versorgungsbetriebs GmbH Neumarkt ein zusätzliches Einkommen.“* (dazu unten 2.3.2e.)

2.3.1. Das Erstgericht setzt sich in seiner Beweiswürdigung ausführlich damit auseinander, aus welchen Erwägungen es die Feststellungen zur Finanzierung der Vertretungskosten der Erstbeklagten getroffen hat (Seite 29 der angefochtenen Entscheidung: „Laut Angaben der Zweitbeklagten handelt es sich um eine ‚Verbindung von unabhängigen Bürgern in Neumarkt‘, es handle sich um mehr als 40 ‚Listen-Teilnehmer‘ es würden ‚sehr viele‘ mitarbeiten und es gebe Besprechungen (ON 16, Seite 3). Sie meinte zunächst, es gäbe keine Mitgliederbeträge (ON 16, Seite 3), führte aber in der Folge aus, dass die Mitglieder der ZNN ‚zusammenlegen‘ würden (ON 16, Seite 4), sodass im Ergebnis die Mitglieder die Kosten der Erstbeklagten tragen, also sehr wohl die Mitglieder Beiträge zur Einzahlung bringen. Der Zeuge Racz gab auf die Frage, wie die ZNN finanziert wird, an: ‚Wir zahlen alle immer wieder einen Beitrag. Von der gesamten Gruppe kommt das Geld“ (ON 23, Seite 14).). Dem setzen die Beklagten auch keine konkreten Beweisergebnisse entgegen. Da es nicht ausreicht, in einer Beweistrüge mit dem Hinweis auf die Unrichtigkeit der erstgerichtlichen Beweiswürdigung lediglich Gegenbehauptungen aufzustellen (vgl. RIS-Justiz RS0041830), kann diese Feststellung – unter Bedachtnahme auf die oben (zu 2.1.) dargelegten Kriterien für den Erfolg einer Beweistrüge – als Ergebnis einer unbedenklichen Beweiswürdigung übernommen und der Rechtsmittelentscheidung zugrunde gelegt werden. Mit Blick auf die rechtlichen Ausführungen (siehe unten 3.1.), kommt es auch gar nicht darauf an, ob die Vertretungskosten im Verfahren dadurch beglichen würden, „dass unterschiedliche Mitglieder der Erstbeklagten unterschiedliche Beträge zur Verfügung stellen.“ Der geforderten Ersatzfeststellung fehlt es damit auch an rechtlicher Relevanz.

2.3.2. Soweit die Beklagten mit den Berufungsausführungen die pauschale Feststellung verfolgen, die inkriminierten Äußerungen würden auf zutreffenden Tatsachen bzw zumindest auf einem wahren Tatsachenkern beruhen, sind diese nicht geeignet, eine ausreichend konkrete Feststellung in diesem Sinn zu begründen und lassen außerdem nicht erkennen, aus welchen Ergebnissen des Beweisverfahrens das Erstgericht die gewünschten Feststellungen hätte ableiten sollen.

2.3.2a. Zur Museumserrichtung gestehen die Beklagten zu, dass die Gemeinde und/oder der Bürgermeister für dessen Errichtung oder Gestaltung am Hauptplatz nicht EUR 500.000,00 ausgegeben hätten, verweisen aber darauf, eine solche Behauptung niemals aufgestellt zu haben. Mit ihren weiteren Ausführungen beziehen sie sich tatsächlich auf die rechtliche Beurteilung der von ihnen in den Druckwerken getätigten Äußerungen, auf die im Rahmen der Behandlung der Rechtsrüge einzugehen ist (dazu unten 3.2.3.1.).

2.3.2b. Zum Themenkomplex „Pflegewohnheim“ streben die Beklagten zunächst ergänzende Feststellungen an (die sich in Teilbereichen auch nicht auf im Verfahren erster Instanz erstattetes Vorbringen beziehen und damit gegen das Neuerungsverbot verstoßen), auf die im vorliegenden Kontext nicht einzugehen ist. Denn damit machen sie tatsächlich sekundäre Feststellungsmängel geltend, die nicht der Tatsachen- und Beweistrüge, sondern der Rechtsrüge zuzuordnen sind (stRsp; RIS-Justiz RS0043304; 4 Ob 64/20w und 6 Ob 36/20t mwN; *Pimmer in Fasching/Konecny*<sup>3</sup> IV/1 Rz 51 zu § 496 ZPO [Stand 1.9.2019, rdb.at]; *Lovrek in Fasching/Konecny*<sup>3</sup> IV/1 Rz 156 zu § 503 ZPO [Stand 1.9.2019, rdb.at]; *Kodek in Rechberger/Klicka*, ZPO<sup>5</sup>, Rz 10 zu § 496 uva). Ob es durch den Neubau des Gebäudes zu einem Wertzuwachs für die Gemeinde gekommen sei, weil sich nunmehr ein Neubau anstatt eines Altbaus in ihrem Eigentum befinde, ist für die rechtliche Beurteilung der Rechtssache ohne Relevanz (dazu unten 3.2.3.2.), sodass diese Feststellung ungeprüft bleiben kann und nicht übernommen wird (*Kodek in Rechberger/Klicka*, ZPO<sup>5</sup> § 498 Rz 1; RIS-Justiz RS0043190).

2.3.2c. Zur Feststellung, dass der Bürgermeisters in Gemeinderatssitzungen nicht lügen oder seine Aussagen ins Gegenteil verkehren würde, ist die Beweiswürdigung des Erstgerichtes auch im Zusammenhang mit der Frage, ob die F ██████ ██████ das Haus nicht mehr an derselben Stelle errichten wollte, (Seite 31 der angefochtenen Entscheidung: „Im Gemeinderatsprotokoll vom 31. März 2021 wurde auf die Frage des Drittbeklagten, welche Ergebnisse die Gespräche mit den Anrainern F ██████ betreffend die Zufahrt zum Objekt B ██████ ergeben hätten, geantwortet, dass seitens der Gemeinde Hilfestellung betreffend die Errichtung einer Lkw-tauglichen Zufahrt angeboten, Gespräche mit den betroffenen Anrainern geführt, mit der Nachbarin in der B ██████ noch keine zufriedenstellende Lösung gefunden worden sei und seitens der Eigentümer des Objektes B ██████ noch nicht feststehe, in welcher Form saniert bzw. wieder aufgebaut werden solle (Beilage .IX, Seite 2). Der Drittbeklagte gab hingegen an, in der Gemeinderatssitzung sei gesagt worden, dass die F ██████ ██████ das Haus nicht mehr an derselben Stelle errichten möchte (ON 16, Seiten 10 und 11). Im Gemeinderatsprotokoll ist davon keine Rede und die Beklagte haben auch keine Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben (Drittbeklagter in ON 16,

Seite 12). Die Beklagten haben aus den jeweils betroffenen Familien (F■■■■■■■■, F■■■■■■■■, ua.) bemerkenswerterweise keinerlei Zeugen geführt.“) und zum Thema der elektronischen Akteneinsicht (Seite 31 der angefochtenen Entscheidung: „Die Aussagen der Beklagten lassen sich auch mit den vorgelegten Gemeinderatsprotokollen in mehrfachen Punkten nicht in Einklang bringen. Beispielsweise meinte die Zweitbeklagte zur Thematik der elektronischen Akteneinsicht, dass diese ‚als zu teuer abgetan‘ worden sei (ON 16, Seite 2). Im Gemeinderatsprotokoll vom 18. September 2020 ist dazu hingegen festgehalten, dass auf die Frage der Zweitbeklagten, ob eine elektronische Akteneinsicht möglich wäre, geantwortet wurde, dass die Gemeinde nicht über die technisch notwendigen Voraussetzungen verfüge (Beilage ./Y, Seite 2). Einwendungen gegen den Inhalt dieses Sitzungsprotokolles wurden von den Beklagten nicht erhoben. Davon, dass die elektronische Akteneinsicht zu teuer wäre, war im Protokoll keine Rede.“) nicht zu beanstanden. Wenn die Beklagten dem einzelne Beweisergebnisse (im Wesentlichen die Beilage ./9 und die Aussage des Drittbeklagten zum Thema „Neubau der F■■■■■■■■ ■■■■■■■■“ sowie die Beilage ./Y und die Einvernahme der Zweitbeklagten zum Thema „elektronische Akteneinsicht“) entgegenstellen, reicht dies für eine wirksame Bekämpfung der Beweiswürdigung nicht aus. Denn es genügt nicht aufzuzeigen, dass auch Beweisergebnisse für andere Feststellungen vorliegen, sondern es ist vielmehr darzulegen, dass die getroffenen unzweifelhaft oder zumindest überwiegend wahrscheinlich unrichtig sind. Dies gelingt den Beklagten im gegebenen Kontext mit Blick auf die durchaus schlüssige und nachvollziehbar begründete Beweiswürdigung des Erstgerichtes nicht. Abschließend wird zur nicht gegebenen rechtlichen Relevanz der begehrten Ersatzfeststellung auf die Ausführungen zur Rechtsrüge verwiesen (dazu unten 3.2.3.2.)

2.3.2d. Bezüglich der Feststellungen zum Thema „Vertreibung potenzieller Investoren aus dem Gemeindegebiet“ hat sich das Erstgericht mit den vorliegenden Beweisergebnissen umfassend befasst (Seite 32 f der angefochtenen Entscheidung: „Aus den Angaben der Zeugen Walzer und Racz war wenig zu gewinnen. Der Zeuge Walzer berichtete vom erworbenen Grundstück und dem Teilungswunsch. Er führte diesbezüglich – nach eigenen Angaben – Gespräche mit der Vermesserin DI F■■■■■■■■, nicht aber mit dem Bürgermeister. Auf Befragen, wie sich Frau F■■■■■■■■ damals um die Grundstücksteilung gekümmert hat, ob sie sich zB schriftlich an die Gemeinde gewendet hat, konnte der Zeuge keine Angaben machen (ON 23, Seite 9), wusste sohin selbst nicht, welche Anfragen überhaupt bereits an die Gemeinde herangetragen wurden. Auf das Schreiben von Frau DI F■■■■■■■■ im Februar 2021 wurde vom Bürgermeister umgehend, nämlich 6 Tage später, bereits geantwortet (Beilage ./J). Inwiefern der Bürgermeister das Vorhaben des Herrn Walzer vereitelt oder erschwert hätte, ist nicht ersichtlich. Dass die Gemeinde die Grundstücksteilung nicht habe durchführen wollen, weil Herr Walzer ‚einen falschen politischen Hintergrund‘ habe (Zeuge Walzer in ON 23, Seite 5), erscheint angesichts dessen, dass tatsächlich auch gar keine Bewilligung der Gemeinde für die Grundstücksteilung erforderlich war, und dies vom Bürgermeister mit Schreiben vom 10. Februar 2021 in Beantwortung auf das Schreiben von DI F■■■■■■■■ vom 4. Februar 2021 auch so angegeben [wurde] (Beilage ./J), abwegig. Einen Antrag auf Baubewilligung hat Herr Walzer bei der Klägerin gar nie gestellt (Zeuge Walzer in ON 23, Seite 6). Der Zeuge Racz berichtete ebenso von einem Bauprojekt, nämlich jenem des ehemaligen „Vivariums“ in Neumarkt, dass eines seiner Unternehmen diese Liegenschaft gekauft habe, dort wieder ein Tourismusprojekt entstehen hätte sollen, die Ausführung aber nicht wie angedacht habe erfolgen können (ON 23, Seiten 10 und 11). Der Zeuge stellte dazu aber selbst dar, dass die Führung der Bauverfahren der Bezirkshauptmannschaft oblag, die Gemeinde erstmals anlässlich der begehrten Rückwidmung in die betreffende Sache involviert war, wobei es zu dieser begehrten Rückwidmung dann auch tatsächlich gekommen ist, und für die Verschreibung der Grundsteuer nicht die Gemeinde sondern das Finanzamt



zuständig war (ON 23, Seiten 10 bis 13). Davon ausgehend ist nicht ersichtlich, inwiefern dem Bürgermeister oder der Gemeinde Versäumnisse anzulasten wären. Auch der Zeuge Racz gab – wie der Zeuge Walzer – an, nie mit dem Bürgermeister über die betreffende Sache gesprochen zu haben (ON 23, Seite 12).“). Die Beklagten zeigen auch hier bloß einzelne Beweisergebnisse auf (im Wesentlichen die Beilage ./9 und die Aussage des Drittbeklagten zum Thema „Neubau der F■■■■ F■■■■“ sowie die Beilage ./Y und die Einvernahme der Zweitbeklagten zum Thema „elektronische Akteneinsicht“), die den getroffenen Feststellungen entgegenstünden. Wie bereits ausgeführt (oben 2.3.2c.) reicht dies für eine wirksame Bekämpfung der Beweiswürdigung nicht aus. Schließlich sind die in diesem Kontext begehrten Ersatzfeststellung auch rechtlich ohne Relevanz (dazu unten 3.2.3.2.).

2.3.2e. Zur Höhe des Bürgermeisterbezugs und der Frage, ob dieser ein Doppelgehalt beziehe, würdigte das Erstgericht die vorliegenden Beweisergebnisse umfassend (Seiten 30 f der angefochtenen Entscheidung: „Betreffend das Gehalt des Bürgermeisters haben die Beklagten in ihren Einvernahmen zugestanden, dass es sich um keinen ‚Doppelbezug‘ handelt und ‚vielleicht die Wortwahl nicht richtig‘ ist (Zweitbeklagte in ON 16, Seite 9) bzw. ‚das ein falscher Begriff‘ ist (Drittbeklagter in ON 16, Seite 12). Betreffend die Höhe von EUR 8.000,00 pro Monat wurden ein Rechnungsabschluss betreffend das Jahr 2019 (Beilage ./11) und ein Voranschlag für 2020 (Beilage ./12) als Beweismittel vorgelegt. Dort werden unter der Position ‚Bezüge des Bürgermeisters‘ ein Betrag von EUR 94.938,00 (Jahr 2019) und EUR 96.000,00 (Jahr 2020) genannt. Diese Beträge beinhalten auch das 13. und 14. Monatsgehalt, sodass es nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, dass der Bürgermeister pro Monat EUR 8.000,00 ins Verdienen bringt. Die von den Beklagten vorgelegte Beilage ./21 betrifft das Jahr 2017, nicht die verfahrensgegenständlichen Jahre 2020 und 2021, können daher betreffend die Berichtszeiträume schon von vornherein keinen Beweis erbringen.“). Dem vermögen die Beklagten keine entscheidenden Beweisergebnisse entgegenzuhalten, sondern stellen vielmehr rechtliche Erwägungen zum Bedeutungsgehalt des Begriffs „Doppelbezug“ an, auf die bei der Behandlung der Rechtsrüge einzugehen sein wird (dazu unten 3.2.3.3.). Davon, dass das Jahreseinkommen des Bürgermeisters EUR 94.938,00 (2019) bzw EUR 96.000,00 (2020) ausmacht, geht das Erstgericht ohnehin aus (Seite 31 der angefochtenen Entscheidung). Wenn die Klägerin die ergänzende Feststellung anstrebt, dass der Bürgermeister darüber hinaus als Mitglied des Aufsichtsrates der Versorgungsbetriebs GmbH Neumarkt ein zusätzliches Einkommen beziehe, machen sie einen sekundären Feststellungsmangel geltend, dem es jedoch an Relevanz für die Entscheidung der Rechtssache mangelt (auch dazu unten 3.2.3.3.).

2.4. Damit gelingt es der Klägerin im gegebenen Kontext nicht, darzustellen, warum das Erstgericht bei richtiger Beweiswürdigung die zu [T1], [T2a] bis [T2e] getroffenen Feststellungen – soweit sie übernommen werden – nicht, sondern die ersatzweise begehrten Feststellungen hätte treffen müssen (vgl RIS-Justiz RS0041835 [T7]). Das Berufungsgericht übernimmt diese deshalb als Ergebnis einer schlüssigen und nachvollziehbaren Beweiswürdigung des Erstgerichtes und legt sie seiner Entscheidung zu Grunde (§ 498 Abs 1 ZPO).

### 3. Zur **Rechtsrüge**:

#### 3.1. Zum Einwand der mangelnden Passivlegitimation der Erstbeklagten:

3.1.1. Die Beklagten halten in ihrer Rechtsrüge zunächst den Einwand der mangelnden Passivlegitimation der Erstbeklagten aufrecht. Eine politische Partei im Sinn des § 1 Abs 4 des Parteiengesetzes erlange erst mit der Hinterlegung der Satzung Rechtspersönlichkeit. Mangels einer solchen sei die Erstbeklagte nach § 26 ABGB nicht rechtsfähig. Bei ihr handle es sich um keine Bürgerinitiative, die die typischen Merkmale einer Vereinsstruktur aufweise, und auch um keine Körperschaft im Sinn des § 26 ABGB.

3.1.2. Der Oberste Gerichtshof hat zu 6 Ob 270/01a entschieden, dass der Klub der Landtagsabgeordneten einer politischen Partei, der Belangsendungen im Rundfunk veranlasst, im Unterlassungsprozess nach § 16 ABGB bzw. § 1330 Abs. 2 ABGB parteifähig (und passiv legitimiert) ist. In dieser Entscheidung hat der OGH auf § 26 ABGB Bezug genommen, wonach erlaubte Gesellschaften im Verhältnis zu Dritten in der Regel gleiche Rechte wie Einzelpersonen genießen. Ob einem Personenverband Rechtspersönlichkeit zukommt, richtet sich danach, ob er körperschaftlich in der Weise organisiert ist, dass nicht alle Mitglieder gemeinsam handeln, sondern Organe die Verwaltung führen, das Mehrheitsprinzip gilt, der Personenverband vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig ist und die Interessen der Gesellschaft von jenen ihrer Mitglieder gesondert werden können. Der Oberste Gerichtshof zeigte weiters auf, dass die Lehre überwiegend die uneingeschränkte Partei- und Prozessfähigkeit von Abgeordnetenklubs bejaht. Die Rechtspersönlichkeit von Parlamentsklubs entsteht schon mit ihrer Konstituierung, eine juristische Person sei geschaffen, wenn die Rechtsordnung einem außermenschlichen Gebilde nur ein einziges Recht zubilligt. Ein Mindestmaß an Organisation, Abstimmungsmechanismen, willensbildende Organe, finanzielle Mittel und eine gewisse Verwaltung als Voraussetzung unbeschränkter Parteifähigkeit werden gefordert; schließlich ist die Rechtsfähigkeit von Klubs und Fraktionen politischer Parteien unter Hinweis auf ihre körperschaftliche Struktur, ihren vom Wechsel der Mitglieder unabhängigen Stand und ihre Erlaubtheit im Sinne des § 26 ABGB zu bejahen (vgl 6 Ob 270/01a mwN; 6 Ob 287/02b; zum Klub der Landtagsabgeordneten: RIS-Justiz RS0115837).

3.1.3. Davon ausgehend gelangte das Höchstgericht zu dem Ergebnis, dass der Klub der Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte einer Partei, der im eigenen Namen den Auftrag zu einer Werbeeinschaltung erteilt hat und dabei im Rahmen seines Wirkungsbereiches und in Verfolgung von Klubinteressen aufgetreten ist, im Unterlassungsprozess parteifähig und passiv legitimiert ist, verfügt er doch über die geforderte körperschaftliche Struktur und Organisation, wobei sein Bestand unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder ist, die Interessen von jenen seiner Mitglieder zu trennen sind und ihm die von der Geschäftsordnung eingeräumten Befugnisse zustehen.

3.1.4. Im vorliegenden Fall geht es nicht um einen Landtags- sondern um einen Gemeinderatsklub. Auch hier kann jedoch an der Erlaubtheit dieses Klubs kein Zweifel

bestehen, ist seine Errichtung doch nach § 15 Abs 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung, wonach die Gemeinderatsmitglieder einer im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Gemeinderatsfraktion (Fraktion) bilden, und jede Fraktion dem Bürgermeister einen Fraktionsvorsitzenden und dessen Stellvertreter bekanntzugeben hat, gesetzlich vorgesehen. Wenn auch weder im Gesetz noch in Statuten hiezu ausdrücklich etwas vorgesehen sein mag, so setzt die Tätigkeit der Fraktionsführerin doch eine Willensbildung innerhalb der Fraktion und damit entsprechende Abstimmungsmechanismen voraus, könnte doch sonst kein Auftrag an die Sprecherin ergehen. Damit erfordert die Interessenvereinigung auch ein Mindestmaß an Organisation und Verwaltung.

3.1.5. Nach dem festgestellten Sachverhalt stellt die Erstbeklagte einen Verband von Personen dar, die gemeinsame Interessen vertreten. Auch wenn sie weder als Verein noch als politische Partei eingetragen ist, ist ihr Bestand unabhängig vom Wechsel ihrer Mitglieder und sind ihre Interessen von jenen ihrer Mitglieder zu trennen. Die Mitglieder erbringen finanzielle Beiträge für die Erstbeklagte. Die Kosten, die betreffend die Tätigkeiten der Erstbeklagten anfallen, werden von ihren Mitgliedern abgedeckt. Es werden gemeinsam Entscheidungen getroffen, beispielsweise betreffend die Frage, welche Personen in die wahlwerbende Liste aufgenommen werden, oder dass die Zweitbeklagte die Zustellbevollmächtigte der Erstbeklagten ist. Die Erstbeklagte ist auch Medieninhaberin und Herausgeberin der Druckschrift „Zukunft Neues Neumarkt“, der Website <https://www.znn.or.at> und der Facebookseite mit dem Profilnamen „Bürgerliste Neumarkt – Bürgerliste Zukunft Neues Neumarkt“. Dieses Tätigwerden der Erstbeklagten erfolgt zweifellos im Rahmen ihres Wirkungsbereiches und in Verfolgung von Fraktionsinteressen, ist aber wiederum nicht ohne ein gewisses Maß an Organisation und Verwaltung denkbar.

3.1.6. Ausgehend von den oben aufgezeichneten Ansätzen und den Grundsätzen, auf denen die höchstgerichtliche Entscheidung 6 Ob 270/01a beruht, ist die Parteifähigkeit und Passivlegitimation der Erstbeklagten jedenfalls insoweit zu bejahen, als diese – wie hier – im Rahmen ihres Wirkungsbereiches und in Verfolgung von Fraktionsinteressen tätig wird (vgl auch RIS-Justiz RS0009146).

3.1.7. Demgegenüber vermögen die Ausführungen der Beklagten nicht zu überzeugen: Die Überlegung, dass eine politische Partei im Sinn des § 1 Abs 4 des PartG erst mit der Hinterlegung der Satzung Rechtspersönlichkeit erlange, lässt außer Betracht, dass es sich bei der Erstbeklagten um eine „wahlwerbende Partei“ iSd § 2 Z 2 PartG und nicht um eine „politische Partei“ iSd § 2 Z 1 PartG, für die Hinterlegung ihrer Satzung beim BMI zwingende Voraussetzung ist, handelt (vgl dazu auch *Vonklich*, JBl 2000, 77; *Aicher in Rummel/Lukas*, ABGB<sup>4</sup> § 26 Rz 10 [Stand 1.7.2015, rdb.at] mwN). Unter diesem Blickwinkel erweist sich auch die von den Beklagten vermisste Feststellung (Berufung Seite 33: „Die Erstbeklagte verfügt über keine Satzung und



keine Statuten. Zudem werden keine Mitgliedsbeiträge eingehoben.“) als für die Entscheidung der Rechtsfrage irrelevant. Der geltend gemachte sekundäre Feststellungsmangel ist demnach nicht gegeben.

3.1.8. Zusammengefasst hat das Erstgericht die Passivlegitimation der Erstbeklagten damit zutreffend bejaht.

3.2.1. Die Beklagten vertreten in ihrer Rechtsrüge weiters den Standpunkt, das Erstgericht hätte bei der notwendigen Abwägung zur Überzeugung gelangen müssen, dass es sich bei sämtlichen urteilsgegenständlichen Äußerungen der Beklagten um die zulässige Kundgabe der eigenen Auffassung gehandelt habe. Diese würden zumindest einen wahren Tatsachekern enthalten, sodass die von den Beklagten veröffentlichten Inhalte weder unzutreffend, noch rufschädigend oder ehrverletzend sein könnten. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte das Erstgericht zum Ergebnis kommen müssen, dass die Äußerungen allesamt im Rahmen der freien Meinungsäußerung in einer politischen Debatte zulässig seien. Auch auf Widerruf einer kreditschädigenden Tatsachenbehauptung könne nur derjenige in Anspruch genommen werden, der die Unwahrheit der von ihm verbreiteten Mitteilung zumindest kennen musste; es sei also Verschulden erforderlich. Den Beklagten komme als in Opposition befindliche Bürgerliste für ihre Veröffentlichungen, ihre Untersuchungsmethoden und die vorgenommenen Wertungen ein erheblicher Spielraum zu, den sie benötigen würden, um ihrer Aufgabe als oppositionelle Fraktion in einem Gemeinderat nachkommen zu können. Ihnen sei keinesfalls ein Verschulden anzulasten. Das Erstgericht habe sich in seiner rechtlichen Beurteilung mit der Verschuldensfrage nicht auseinandergesetzt, sodass das Urteil auch aus diesem Grund mit einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung behaftet sei. Die Veröffentlichungen der Beklagten seien in der politischen Debatte in Anbetracht ihres Wissens und ihrer subjektiven Erkenntnisse jedenfalls vertretbar. Die angefochtene Entscheidung sei geeignet, Bürgerlisten, die Opposition oder allgemein kritische Menschen von ihrer Beteiligung an einer Debatte zu Themen von bedeutendem öffentlichen und politischen Interesse abzuhalten. Die Kritik der Beklagten überschreite nicht den Rahmen des in einem politischen Meinungsstreit Zulässigen.

3.2.2. Dazu ist zunächst grundlegend auszuführen:

3.2.2.1. Die Klägerin stützt ihre Ansprüche auf § 1330 Abs 1 und Abs 2 ABGB. Schutzobjekt des Abs 1 ist die zu den absoluten Rechten zählende Personenwürde, jenes des Abs 2 der Ruf (*Danzl* in KBB<sup>5</sup> § 1330 ABGB Rz 2). Unter Ehre ist der aus der Personenwürde entspringende, jedermann zukommende Anspruch auf achtungsvolle Behandlung durch andere zu verstehen. Ehrenbeleidigungen iSd § 1330 Abs 1 können durch herabsetzende Bewertungen (Werturteile), aber auch durch Tatsachenbehauptungen hervorgerufen werden. § 1330 Abs 2 schützt hingegen den wirtschaftlichen Ruf, der durch die Verbreitung unwahrer Tatsachen

gefährdet wird (Rufschädigung); Werturteile werden von Abs 2 nicht erfasst. Der Beleidigte kann sich auf beide Tatbestände berufen, wenn die inkriminierte Äußerung zugleich ehrenbeleidigend und rufschädigend ist (*Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 1330 Rz 1).

3.2.2.2. Der Begriff der Tatsachenbehauptung ist weit auszulegen; selbst Urteile die nur auf entsprechende Tatsachen schließen lassen, gelten als Tatsachenmitteilungen (RIS-Justiz RS031810). Auch wertende Äußerungen können eine Tatsachenmitteilung sein, wenn sie als sogenannte „konkludente“ Tatsachenbehauptungen auf entsprechende Tatsachen schließen lassen, greifbare, einem Beweis zugängliche Vorgänge zum Gegenstand haben und von einem nicht unerheblichen Teil der angesprochenen Empfänger in diesem Sinn aufgefasst werden (RIS-Justiz RS0031810 [T5]; vgl auch RS0032494). Unter „Tatsachen“ iSd § 1330 Abs 2 ABGB sind Umstände, Ereignisse oder Eigenschaften mit einem greifbaren, für das Publikum erkennbaren und von ihm anhand bestimmter oder doch zu ermittelnder Umstände auf seine Richtigkeit überprüfbareren Inhalt zu verstehen (vgl RIS-Justiz RS0032212). Darin liegt der Unterschied zu bloßen Werturteilen iSd Abs 1, die erst aufgrund einer Denktätigkeit gewonnen werden können und die eine rein subjektive Meinung des Erklärenden wiedergeben. Es ist demnach entscheidend, ob die Unrichtigkeit der Behauptungen bewiesen werden kann. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um eine unüberprüfbare Meinungskundgebung des Erklärenden (vgl RIS-Justiz RS0032212 [T1]). Bei mehrdeutigen Äußerungen muss derjenige, von dem die Äußerung stammt, die ungünstigste Auslegung gegen sich gelten lassen, wenn die Äußerung von einem nicht unwesentlichen Teil des Adressatenkreises tatsächlich in diesem ungünstigen Sinn aufgefasst werden kann. Aber auch die Anwendung der Unklarheitenregel ist am Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung zu messen: Wenn die Annahme eines bestimmten wahren Tatsachenkerns naheliegt, darf eine – eventuell mögliche, noch stärker belastende – Deutung keine Beachtung finden. Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung lässt es nicht zu, eine entferntere, bloß mögliche Deutung der beanstandeten Formulierungen zur Ermittlung des für ihre rechtliche Beurteilung relevanten Tatsachenkerns heranzuziehen. Nach Ansicht der Rsp wird die Anwendung der Unklarheitenregel durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung zwar begrenzt, aber nicht schon per se ausgeschlossen. Ist der Sinngehalt einer Äußerung in den Augen eines „Durchschnittsbetrachters“ klar ersichtlich, kann die „Unklarheitenregel“ nicht mehr in Betracht kommen (*Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar<sup>4</sup> zu § 1330 ABGB Rz 21).

3.2.2.3. Bei reinen Tatsachenbehauptungen iSd § 1330 Abs 2 ABGB gelten die allgemeinen Beweislastregeln; der Kläger hat daher auch die Unwahrheit der Äußerung nachzuweisen. Ist hingegen die beanstandete Äußerung nicht nur eine rufschädigende Tatsache im Sinne von § 1330 Abs 2 ABGB, sondern zugleich eine Ehrenbeleidigung nach § 1330 Abs 1 („rufschädigende Ehrenbeleidigung“), trifft die Beweislast für die Richtigkeit der

Tatsachenbehauptung den Verletzer; der Betroffene hat nur die Verbreitung nachzuweisen (*Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 1330 Rz 35). Die Richtigkeit der Tatsache (Wahrheitsbeweis) beziehungsweise das Fehlen der (objektiven beziehungsweise subjektiven) Vorwerfbarkeit der unrichtigen Verbreitung hat der Täter zu beweisen (RIS-Justiz RS0031798). Den Gegenstand des Wahrheitsbeweises bilden nur diejenigen Behauptungen, die im Zusammenhang mit der bekämpften Äußerung aufgestellt wurden, weil nur diese Behauptungen beim Empfängerkreis einen richtigen oder falschen rufschädigenden Eindruck herbeiführen können. Der vollständige Beweis der Richtigkeit der Tatsachenbehauptung ist nicht erforderlich, es genügt der Beweis der Richtigkeit des Tatsachenkerns; auf Nebensächlichkeiten und unwesentliche Details kommt es nicht an (*Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 1330 Rz 34). Unwahr ist eine Äußerung dann, wenn ihr sachlicher Kern im Zeitpunkt der Äußerung nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt (RIS-Justiz RS0115694). Ob eine Tatsachenbehauptung unrichtig ist, darf allerdings nicht im Sinn einer rein objektiven Unrichtigkeit verstanden werden; vielmehr kommt es immer darauf an, wie die betreffende, im Kern objektiv vielleicht richtige, Äußerung im Verkehr aufgefasst wird (vgl. RIS-Justiz RS0031665).

3.2.2.4. Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist jedoch großzügig auszulegen, insbesondere wenn es um zur Debatte stehende politische Verhaltensweisen geht (vgl. RIS-Justiz RS0082182 [T7]). Denn Politiker stellen sich freiwillig in das Licht der Öffentlichkeit und versuchen ihre Anliegen mit Hilfe der Medien durchzusetzen. Sie müssen daher deutlich weitere Grenzen annehmbarer Kritik dulden. Nach stRsp dürfen gerade im politischen Meinungskampf schärfere Ausdrucksweisen gebraucht werden, auch eine übersteigerte, verletzende und sogar schockierende Kritik ist zulässig. Die gebotene Güterabwägung schlägt in solchen Fällen im Interesse der für eine funktionierende Demokratie unbedingt erforderlichen freien Diskussion zu Gunsten des Grundrechts der Meinungs- und Redefreiheit aus. Ob im politischen Meinungsstreit eine den politischen Gegner treffende Äußerung noch iSd Art 10 EMRK gerechtfertigt erscheint, ist unter anderem an der politischen Bedeutung der die eigene Sicht und Haltung ausdrückenden Stellungnahme, insbesondere im Zusammenhang mit dem politischen Verhalten des Betroffenen, an der dem Anlassfall und der Bedeutung des Aussageinhalts angepassten Form und Ausdrucksweise sowie dem danach zu unterstellenden Verständnis der Erklärungsempfänger zu messen. So werden selbst Beschimpfungen (zB „Trottel“) im Rahmen politischer Debatten durch das Recht der freien Meinungsäußerung gerechtfertigt, wenn ein entsprechender Sachbezug gegeben ist (*Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 1330 Rz 33). Die Grenze des Zulässigen endet aber dort, wo unabhängig von den zur Debatte gestellten rein politischen Verhaltensweisen ein persönlich vorwerfbares unehrenhaftes Verhalten behauptet wird und bei Abwägung der Interessen ein nicht mehr vertretbarer Wertungsexzess vorliegt. Dies ist der Fall, wenn die Diffamierung der Person im Vordergrund steht und nicht die Auseinandersetzung mit einer Sache. Außerdem

muss selbst im politischen Meinungsstreit jedes herabsetzende Werturteil zumindest im Kern auf einer wahren Tatsachenbehauptung beruhen. Ein substratloser Lügenvorwurf ist daher nach § 1330 ABGB sanktioniert (*Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 1330 Rz 65). Weil Politiker erhöhter Kritik unterworfen sind, soweit sie in öffentlicher Funktion handeln, genügt im Rahmen politischer Auseinandersetzung bereits ein „dünnnes Tatsachensubstrat“ für die Zulässigkeit einer Wertung (RIS-Justiz RS0127027). Unwahre, diffamierende Tatsachenbehauptungen oder auf unwahren bzw nicht hinreichenden Tatsachenbehauptungen beruhende negative Werturteile oder Wertungsexzesse fallen allerdings nicht unter den Schutzbereich des Art 10 EMRK (RS0107915 [T11]; vgl auch RS0107915, RS0115541 [T4]).

3.2.2.5. Bei zeitlich auseinanderfallenden, inhaltlich aber in engem Zusammenhang stehenden rufschädigenden Tatsachenbehauptungen (§ 1330 Abs 2 ABGB) ist der Bedeutungsinhalt nach dem in einer Gesamtschau vermittelten Eindruck entscheidend (RIS-Justiz RS0115948 [T2]).

3.2.3. Zu den einzelnen inkriminierten Äußerungen:

3.2.3.1. Ein Bedeutungsinhalt dahingehend, dass der Bürgermeister der Beklagten iSd des Klagebegehrens für die Museumserrichtung am Hauptplatz im ehemaligen Gemeindeamt ca. EUR 500.000,00 ausgeben habe lassen, lässt sich den Veröffentlichungen der Beklagten bei der vorzunehmenden Gesamtschau (RIS-Justiz RS0115948 [T2]) nicht herleiten. Ein fiktiver Mitteilungsempfänger, dem die Äußerungen in den ZNN-Veröffentlichungen „Ein Haus mit Geschichte“ (Beilage ./Z) und „Leistungsbilanz‘ 5 Jahre Schwarz-Rot-Grün-Koalition“ (Beilage ./G, Seite 2) zur Kenntnis gelangt sind (vgl auch RIS-Justiz RS0115948), versteht diese dahingehend, dass die Kosten für das Museumsprojekt insgesamt EUR 500.000,00 ausgemacht hätten, nicht aber, dass diese zur Gänze der Bürgermeister bzw die Klägerin ausgeben hätten lassen. Damit ist der Klägerin der Beweis, dass die Beklagten die inkriminierte Äußerung im klagsgegenständlichen Verständnis getätigt hätten, nicht gelungen.

3.2.3.2. Auch die Äußerungen zum Lügenvorwurf, zur Vermögensvernichtung im Zusammenhang mit dem Pflegewohnheim und zur Vertreibung potentieller Investoren sind nach dem gesamten Text der jeweils bezugnehmenden Aussendungen zu beurteilen.

Auf Basis der in der ZNN KW 14/2020, Seite 3, KW 40/2021, Seite 4, und Oktober 2021, Seite 14, offengelegten Sachverhaltsgrundlagen verliert zunächst der Lügenvorwurf die Schärfe, wie sie sich bei einer isolierten Auslegung im Sinne der Bedeutung des Begriffs nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ergibt. Die Behauptungen der Beklagten reduzieren sich in der Gesamtschau auf den Vorwurf, der Bürgermeister der Klägerin lüge, wenn er den eigenen Parteikollegen erzähle, dass die Caritas an Senecura herangetreten sei und den Verkauf des



Pflegeheims angeboten habe, obwohl sie kein im Eigentum der Klägerin stehendes Haus verkaufen könne; wenn er kommuniziere, dass eine Familie in der Gemeinde ein abgebranntes Haus nicht mehr aufbauen will, sondern auf der Suche nach einem Ersatzgrundstück wäre, weshalb eine Verbreiterung einer Zufahrt nicht unbedingt erforderlich sei, diese Familie aber mitgeteilt habe, nie ein Gespräch mit dem Bürgermeister geführt zu haben; schließlich wenn er die Möglichkeit der Einführung einer elektronischen Akteneinsicht mit der Begründung verneint habe, dass dafür eine sehr teure spezielle Software verwendet werden müsse, obwohl es vom Land Steiermark keine entsprechende Softwareempfehlung gegeben habe.

Der Vorwurf der Vermögensvernichtung im Zusammenhang mit dem Pflegewohnheim reduziert sich in einer Gesamtschau der bezugnehmenden Veröffentlichungen (ZNN KW 14/2020, KW 40/2020 und KW 50/2020, KW 40/2021) im Wesentlichen darauf, dass es eine Vermögensvernichtung darstelle, wenn mit dem Abriss des Gebäudes jährliche Mieteinnahmen von netto ca. EUR 100.000,00 verloren gingen; wenn ein Gebäude abgerissen werden solle, das laut zweier Gutachten einen Wert von brutto mehr als EUR 2,3 Millionen aufweise und in der Bilanz der Klägerin mit einem Buchwert von EUR 878.617,89 aufscheine; wenn die Klägerin jährlich EUR 10,00 für das Gebäude vergütet erhalte.

Die vorgeworfene Vertreibung potentieller Investoren aus dem Gemeindegebiet ist auf Grundlage der Veröffentlichungen in den ZNN-Ausgaben 14/2020 und 40/2021 dahin zu verstehen, dass es an einen Skandal und an politische Willkür grenze, „weshalb man sogar versucht sein könne, das Wort ‚Amtsmissbrauch‘ in den Mund zu nehmen“, wenn einem Gemeindeglieder, der beabsichtige, ein Nebengebäude zu veräußern, von der Klägerin mitgeteilt werde, dass eine Grundstücksteilung nicht möglich sei, weil der Gebäudeabstand zu gering sei, und ein Lokalausweis ohne Wissen des Grundstücksbesitzer durchgeführt werde.

Auf Basis dieser Sachverhaltsgrundlagen stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit von wertenden Äußerungen im politischen Meinungskampf. Auch massiv in die Ehre eines anderen eingreifende Werturteile können gerechtfertigt sein. Wertungen gegenüber Politikern genießen in höherem Maße den Schutz des Grundrechts der freien Meinungsäußerung nach Art 10 EMRK. Insbesondere in Wahlkampfzeiten werden die Äußerungen von Politikern nicht auf die "Goldwaage" gelegt. Dazu kann auf die immer wiederkehrende notorische Tatsache nicht erfüllter Wahlversprechen und die danach regelmäßig vom politischen Gegner erhobenen Lügenvorwürfe verwiesen werden. Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ist die freie und offene Diskussion politischer Fragen das Herzstück der Konvention. Politiker, die sich freiwillig in das Licht der Öffentlichkeit stellen und ihre Anliegen mit Hilfe der Medien durchzusetzen versuchen, müssen deutlich

weitere Grenzen annehmbarer Kritik dulden. Dazu kann auf die Entscheidungen des EGMR „Lingens“ (= MR 1986, 11) und „Oberschlick 1 und 2“ (= ÖJZ 1991, 641 und ÖJZ 1997, 956) verwiesen werden. Die gebotene Güterabwägung schlägt in solchen Fällen im Interesse der für eine funktionierende Demokratie unbedingt erforderlichen freien Diskussion zu Gunsten des Grundrechts der Meinungs- und Redefreiheit aus. Dies kann zwar zu der oft beklagten "Verrohung" der Sprache im politischen Alltag führen, ist aber wegen höherwertiger anderer Interessen in Kauf zu nehmen. Ein Abgehen von dieser zuletzt ständig vertretenen Rechtsansicht stünde im Widerspruch zur zitierten Judikatur des EGMR (vgl 6 Ob 138/01i). Damit stellen sich die Äußerungen zum Lügenvorwurf, zur Vermögensvernichtung im Zusammenhang mit dem Pflgewohnheim und zur Vertreibung potentieller Investoren als Wertung im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung dar, die von Art 10 MRK gedeckt ist, zumal diese Bestimmung nicht nur stilistisch hochwertige, sachlich vorgebrachte und niveauvoll ausgeführte Bewertungen schützt, sondern jedwedes Unwerturteil, das nicht in einem Wertungsexzess gipfelt (6 Ob 162/12k). Hier liegt eine in drastischen Worten formulierte sachbezogene Kritik und gerade noch kein massiver Wertungsexzess vor. Im Gesamtzusammenhang der getätigten Äußerungen finden die inkriminierten Behauptungen im von den Beklagten zugrundegelegten Tatsachensubstrat nach dem maßgeblichen Verständnis der Adressaten gerade noch Deckung. Zum Vorwurf des Amtsmissbrauches ist zudem kein streng juristisches Begriffsverhältnis anzulegen (vgl dazu RS0031815 [T23]).

3.2.3.3. Zur inkriminierten Behauptung, der Bürgermeister der Klägerin habe einen Monatsverdienst und Doppelbezug von ca. EUR 8.000,00, geht das Erstgericht von einem jährlichen Bezug von EUR 94.938,00 für 2019 und EUR 96.000,00 für 2020 aus (Seite 31 der angefochtenen Entscheidung). Wenn es in der Folge aufgrund des Umstands, dass „diese Beträge auch das 13. und 14. Monatsgehalt beinhalten“, einen monatlichen Verdienst von EUR 8.000,00 verneint, ist diese Argumentation iSd der zitierten Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0031665) schon deshalb nicht haltbar, weil das Jahr nur zwölf Monate hat und ein monatliches Durchschnittseinkommen landläufig mit dem Quotienten aus dem Jahreseinkommen geteilt durch zwölf gleichgesetzt wird. Dass die Beklagten unzutreffend von einem „Doppelgehalt“ schreiben, der Bürgermeister tatsächlich aber eine 25 %-ige Erhöhung des Grundgehaltes bezieht, ändert nichts daran, dass zumindest ein im Rahmen der politischen Auseinandersetzung ausreichendes „dünnnes Tatsachensubstrat“ vorliegt (RIS-Justiz RS0127027). Den Beklagten ist damit der Wahrheitsbeweis für den wesentlichen Kern der Aussage, nämlich dass der Bürgermeister ein monatliches Einkommen von EUR 8.000,00 bezieht, gelungen.

4. Aus diesen Erwägungen war der Berufung und dem Rekurs der Beklagten Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass die Klage und der Sicherungsantrag abgewiesen werden.

5.1. Aufgrund der Abänderung der Entscheidung ist die Kostenentscheidung erster Instanz völlig neu zu treffen. Die Kosten des bisherigen Verfahrens sind ohne Rücksicht auf den bisherigen Kostenzuspruch und unter Bedachtnahme auf die erhobenen Einwendungen neu zu berechnen (*Obermaier*, Kostenhandbuch<sup>3</sup> Rz 1.456, 1.90 mwN; RIS-Justiz RS0035900).

5.2. Die Beklagten haben infolge vollständigen Obsiegens Anspruch auf Kostenersatz nach § 41 ZPO. Angesichts der berechtigten Einwendungen der Klägerin gegen ihre Kostennote steht ein Streitgenossenzuschlag nur in Höhe von 15 % zu, weil der Beklagtenvertreter drei Personen vertrat und diesen nur eine gegenüberstand (§ 15 a) und b) RATG). Der Schriftsatz vom 24. Juni 2022 beschränkt sich auf die Berichtigung zweier fehlerhafter Passagen im Schriftsatz vom 20. Juni 2022 und war nicht zu honorieren – seine Ursache lag ausschließlich in der Sphäre der Beklagten (*Obermaier*, Kostenhandbuch<sup>3</sup> Rz 1.273). Die Urkundenvorlage vom 21. Juli 2022 hätte gleichermaßen in einer Streitverhandlung vorgenommen werden können wie es den Beklagten möglich gewesen wäre, das mit Schriftsatz vom 1. September 2022 erstattete Vorbringen in der Verhandlung vom 7. September 2022 vorzutragen. Auch für diese beiden Positionen steht den Beklagten kein Kostenersatz zu, weil ihr Zweck mit geringerem Aufwand erreicht hätte werden können (*Obermaier*, Kostenhandbuch<sup>3</sup> Rz 1.246 mwN). Schließlich gibt es für den Ersatz der aus dem Titel „TLDZ“ bzw Teilnehmer-Direktzustellung (das sind Sendungen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs von ERV-Teilnehmern direkt an andere) angesprochenen Kosten keine gesetzliche Grundlage (stRsp; RIS-Justiz RS0132145; 6 Ob 134/18a, 5 Ob 170/11b uva; vgl auch 9 ObA 131/17f [im Einheitssatz gedeckt]).

5.3. Der Kostenersatzanspruch der Beklagten für das Verfahren erster Instanz reduziert sich aus diesen Erwägungen wie folgt:

22. April 2022:	
Klagebeantwortung, TP3A	EUR 522,40
Einheitssatz 100 %	EUR 522,40
Streitgenossenzuschlag 15 %	EUR 156,72
Einzugsgebühr ERV	EUR 2,10
20. Juni 2022:	
Vorbereitender Schriftsatz, TP3A	EUR 522,40
Einheitssatz 50 %	EUR 261,20
Streitgenossenzuschlag 15 %	EUR 117,54
Einzugsgebühr ERV	EUR 2,10
13. Juli 2022:	
Streitverhandlung, TP3A, 8/2	EUR 1.306,00
Einheitssatz 100 %	EUR 1.306,00

Streitgenossenzuschlag 15 %	EUR 391,80
7. September 2022	
Streitverhandlung 8/2, TP3A	EUR 1.306,00
Einheitssatz 100 %	EUR 1.306,00
Streitgenossenzuschlag 15 %	<u>EUR 391,80</u>
Zwischensumme	EUR 8.114,46
20 % Umsatzsteuer	<u>EUR 1.622,89</u>
Gesamtsumme	EUR 9.737,35

6. Zur Kostenentscheidung im Rechtsmittelverfahren ist davon auszugehen, dass die Beklagten mit ihrem Rekurs und ihrer Berufung voll durchgedrungen sind, weshalb die Klägerin ihnen gegenüber nach §§ 41, 50 Abs 1 ZPO und §§ 78, 393 Abs 1 und 402 Abs 4 EO iVm §§40, 41 ZPO zum Kostenersatz zu verpflichten war. Nach der zwingenden Bewertungsvorschrift des § 10 Z 6 RATG, die auch bei mehreren beanstandeten Äußerungen in einem Medium gilt, beträgt die Bemessungsgrundlage in Abweichung von den verzeichneten Ansätzen jedoch höchstens EUR 21.000,00 (RIS-Justiz RS0109192 [T1]; *Obermaier*, Kostenhandbuch<sup>3</sup> Rz 2.28 [Stand 8.1.2018, rdb.at]). Die Kosten der erfolgreichen Rechtsmittel sind daher nur auf dieser Bemessungsgrundlage, die die Klägerin auch der Bewertung des Streitgegenstandes zugrunde gelegt hat, zuzuerkennen. In sinngemäßer Anwendung der Regelung in Anm 4 zu TP 3 RATG (= Verbindung von Klage und Provisorialantrag) steht auch für Schriftsätze im Rechtsmittelverfahren, in denen Rechtsmittel oder deren Beantwortungen zur Hauptsache mit jenem im Provisorialverfahren verbunden werden, eine „Verbindungsgebühr“ von 25 % der auf den Schriftsatz in der Hauptsache entfallenden Entlohnung zu (1 Ob 25/04i). Auf dieser Grundlage errechnen sich die den Beklagten von der Klägerin zu ersetzenden Kosten des Rechtsmittelverfahrens wie folgt:

6. Februar 2023	
Berufung, TP3B	EUR 652,20
Einheitssatz, dreifach (150 %)	EUR 978,30
Verbindungsgebühr (25 %)	EUR 407,63
Streitgenossenzuschlag (15 %)	EUR 305,72
Zuschlag-ERV-Eingabe Folgeeinbringung	<u>EUR 2,10</u>
Zwischensumme	EUR 2.345,95
20 % Umsatzsteuer	EUR 469,19
Pauschalgebühr	<u>EUR 1.401,90</u>
Gesamt	EUR 4.217,04

7.1. Hinsichtlich des Bewertungsausspruches ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin mehrere Forderungen geltend gemacht hat, die nur dann einen einheitlichen Streitgegenstand – und damit einen einheitlichen Entscheidungsgegenstand des Berufungsgerichtes – bilden,



wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs 1 JN vorliegen; andernfalls sind sie getrennt zu behandeln (RIS-Justiz RS0053096; RS0037838).

7.2. Gemäß § 55 Abs 1 Z 1 JN müssen bei Anspruchshäufung die Werte mehrerer in einer Klage geltend gemachter Ansprüche zusammengerechnet werden, wenn sie in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen. Ein tatsächlicher Zusammenhang liegt vor, wenn die Ansprüche aus demselben Klagesachverhalt abgeleitet werden können, wenn also das für einen Anspruch erforderliche Sachvorbringen ausreicht, um auch über den anderen Anspruch ohne ergänzendes weiteres Sachvorbringen entscheiden zu können (RIS-Justiz RS0042766). Ein rechtlicher Zusammenhang liegt etwa dann vor, wenn die Ansprüche aus demselben Vertrag oder derselben Rechtsnorm abgeleitet werden, nicht aber wenn die Ansprüche ein unterschiedliches rechtliches Schicksal haben können (17 Ob 22/10z; 4 Ob 79/10m; vgl auch RIS-Justiz RS0037899).

7.3. Ob die Voraussetzungen für eine Zusammenrechnung gegeben sind, ist nach den Klagebehauptungen (Antragsbehauptungen) zu beurteilen (RIS-Justiz RS0042741; zu allem 4 Ob 67/11y; 4 Ob 161/16d; 4 Ob 171/16z). Ein rechtlicher und sachlicher Zusammenhang iSd § 55 Abs 1 JN besteht etwa zwischen einem wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch und einem diesbezüglichen Veröffentlichungsbegehren, nicht aber zwischen auf verschiedene Sachverhalte und Anspruchsgrundlagen gestützten Wettbewerbsverstößen (4 Ob 67/11y = RIS-Justiz RS0037838 [T52] = RS0037899 [T14] = RS0042766 [T10]).

7.4. Falls eine Zusammenrechnung nicht zu erfolgen hat, ist ein Ausspruch iSd § 500 Abs 2 Z 1 ZPO über jeden einzelnen Anspruch gesondert zu tätigen (*Pimmer in Fasching/Konecny*<sup>2</sup> § 500 ZPO Rz 11). Soweit einzelne Ansprüche als Streitgegenstände einer Klage, über die das Zweitgericht erkannte, nicht zusammenzurechnen sind, ist die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofs für jeden Anspruch gesondert zu prüfen (*Zechner in Fasching/Konecny*<sup>2</sup> § 502 ZPO Rz 151).

7.5. Voraussetzung für die Anwendung des § 55 Abs 1 Z 1 JN ist aber auch, dass es sich bei den geltend gemachten Ansprüchen um solche einer einzelnen oder um solche gegen eine einzelne Partei handelt (vgl *Gitschthaler in Fasching/Konecny*<sup>3</sup> § 55 JN Rz 14). Liegt eine Parteienhäufung vor, so sind gemäß § 55 Abs 1 Z 2 JN mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche zusammenzurechnen, wenn sie von mehreren Parteien oder gegen mehrere Parteien erhoben werden, die Streitgenossen nach § 11 Z 1 ZPO sind. Das Gesetz verlangt somit im Bereich der Parteienhäufung das Vorliegen einer materiellen Streitgenossenschaft entweder auf Klags- oder auf Beklagtenseite. Es muss somit entweder eine Rechtsgemeinschaft hinsichtlich des Streitgegenstands bestehen oder eine Parteienmehrheit, die aus demselben tatsächlichen Grund (allenfalls sogar solidarisch) berechtigt oder verpflichtet ist. Liegt hingegen – wie hier – lediglich eine formelle

Streitgenossenschaft nach § 11 Z 2 ZPO vor, kommt es selbst dann nicht zu einer Zusammenrechnung der Streitwerte, wenn die geltend gemachten Forderungen in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen (vgl RIS-Justiz RS0053096 [T10]).

7.6. Im vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht im Hauptverfahren über fünf von der Klägerin erhobene Unterlassungsansprüche samt im tatsächlichen Zusammenhang stehenden Widerrufs- und Veröffentlichungsbegehren sowie im Provisorialverfahren über fünf Sicherungsbegehren gegen jeweils drei Beklagte zu entscheiden. Die Klägerin bewertete die Unterlassungsbegehren in der Klage und im Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung nach JN pauschal mit EUR 30.500,00, das Widerrufs- und das Veröffentlichungsbegehren in der Klage mit jeweils EUR 500,00. Von dieser Bewertung ausgehend war auszusprechen, dass der Wert des Entscheidungsgegenstandes hinsichtlich jedes einzelnen Begehrens im Haupt- und Sicherungsverfahren gegen jeden einzelnen Beklagten EUR 5.000,00 jeweils nicht übersteigt.

8. Von dieser Bewertung des Entscheidungsgegenstandes ausgehend sind die Revision gegen das Urteil zu Spruchpunkt 1. und der Revisionsrekurs zu Spruchpunkt 2. jedenfalls unzulässig (§ 502 Abs 2 ZPO; § 402 Abs 1 EO iVm § 528 Abs 2 Z 1 ZPO).

---

**Oberlandesgericht Graz**  
**Abteilung 5, am 15. Mai 2023**  
**Dr. Rupert Waldner, Senatspräsident**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG